

Entwurf

Kindertagesstätten- Bedarfsplanung **2019-2021**

KOBLENZ
VERBINDET.

Amt für Jugend,
Familie, Senioren
und Soziales

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz	4
1. Rechtsgrundlagen	5
1.1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege auf Bundesebene	5
1.2. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege auf Landesebene	5
1.2.1. Elternbeitragsfreiheit	7
1.2.2. Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung	7
1.2.3. Kindertagespflege	7
1.2.4. Investitionskostenförderung	7
1.3. Bundeskinderschutzgesetz	8
2. Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung	8
2.1. Personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen	8
2.1.1. Allgemeines zur Personalausstattung	8
2.1.2. Zusatzpersonal im Rahmen des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG	9
2.1.2.1. Leitungsfreistellung	9
2.1.2.2. Förderung der interkulturellen Arbeit in der Kita	9
2.1.3. Sprachförderung nach dem Landesprogramm	10
2.2. Kooperationen von Kindertagesstätten	11
2.2.1. Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Bereich der Kindertagesbetreuung und im Bildungsbereich	11
2.2.2. Landesprogramm Kita!Plus	12
2.2.2.1. Kita!Plus - Säule I „Kita im Sozialraum“	12
2.2.2.2. Kita!Plus - Säule II „Familienbildung im Netzwerk“	12
2.3. Kita-Elternportal	13
2.4. Betriebliche Kindertagesbetreuung	13
2.5. Kindertagespflege	16
3. Rückschau	17
3.1. Entwicklung von Kosten und Leistungen in 2018	17
3.1.1. Kindertagesstätten-Plätze	17
3.1.2. Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege	18
3.1.3. Schulische Betreuungsformen	18
3.1.4. Kostenentwicklung	19
3.1.4.1. Kostenerstattungen an freie Träger (Ausgleichszahlungen)	19
3.1.4.2. Betreuung auswärtiger Kinder	20
3.1.4.3. Betreuungsbonus	20
3.1.4.4. Auswirkungen der Beitragsfreiheit im Kindergarten	20
3.1.4.5. Übernahme und teilweiser Erlass von Elternbeiträgen	22
3.2. Umsetzung der Beschlüsse zur Kita-Bedarfsplanung	22
3.3. Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik (Kita-Plätze und Kindertagespflege) vom 01.03.2018	22
4. Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz	25
4.1. Bereinigte Platzkapazitäten in den Planungsräumen	25
4.2. Bestimmung von Bedarfskennwerten	26
4.3. Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung	29
5. Maßnahmen zur Bedarfsdeckung	33
5.1. Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz	33
5.1.1. Bedarfsgerechtes Angebot bei der Ganztags- und Über-Mittag-Betreuung	33
5.1.2. Reduzierung von Kindergartenplätzen	34
5.2. Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren in Kinderkrippen und in Kindertagespflege	34
5.2.1. Anpassung von Kinderkrippenplätzen	34
5.2.2. Erweiterung des Angebots an Kindertagespflege	34
5.3. Betreuung von Schulkindern	34
5.3.1. Anpassung des Angebots an Hortplätzen	34
5.3.2. Angebot an Kindertagespflege für Schulkinder	35
5.4. Betreuung von Kindern mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen	35
5.5. Betreuung von Kindern aus Migrantenfamilien	35
Anhang	36

Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz

Die jährlich erscheinende Broschüre zur Kindertagesstätten-Bedarfsplanung informiert regelmäßig und umfassend über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen sowie das Platzangebot in der Koblenzer Kindertagesbetreuung. Gleichzeitig dokumentiert die Broschüre rückblickend die geleistete Arbeit der Vorjahre und gibt einen Ausblick auf die künftigen Herausforderungen für dieses bedeutsame kommunale Aufgabengebiet.

Die Stadt Koblenz trägt weiterhin der demografischen Entwicklung der unter 6-jährigen in Koblenz Rechnung und erweitert das Angebot an Kindertagesstättenplätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 24 SGB VIII bzw. § 5 KitaG Rheinland-Pfalz.

Die städtischen Kita-Neubauprojekte in den Stadtteilen Neuendorf, Asterstein und auf der Karthause wurden Ende 2018 bzw. Anfang 2019 fertiggestellt, so dass die Einrichtungen zwischenzeitlich ihre Arbeit aufnehmen konnten.

Mit dem Bau einer viergruppigen Kita in Horchheim soll noch im Jahr 2019 begonnen werden. Im Planungsbezirk 56073 (Goldgrube, Rauental, Moselweiß und Lay) soll ebenfalls eine neue Kindertagesstätte auf dem Gelände der Overbergschule errichtet werden. Wegen der hohen Nachfrage an Kitaplätzen wird die Einrichtung nunmehr mit sechs, statt, wie ursprünglich beabsichtigt, mit drei Gruppen geplant.

Das Kita-Anmeldeportal „Little Bird“ ist im Januar 2018 erfolgreich ans Netz gegangen. Eltern haben nun die Möglichkeit sich über das Portal, das auf der Homepage der Stadt Koblenz verlinkt ist, online einen Überblick über die Angebote der verschiedenen Kindertagesstätten in Koblenz zu verschaffen. Weiterhin können Kinder auch in der jeweiligen Wunscheinrichtung angemeldet werden. Die bei einer Systemeinführung üblichen Anfangsprobleme

konnten zwischenzeitlich behoben werden. Zudem wird das Programm auf der Basis der Rückmeldungen aus den Kitas und der Anregungen von Eltern regelmäßig gepflegt und optimiert, um die Anwenderfreundlichkeit des Programms weiterzuentwickeln.

Maßnahmen zur Sprachförderung und Integration von Kindern werden auch im Kindergartenjahr 2018/2019 gefördert. Die vom Land auf der Grundlage der neuen Verwaltungsvorschrift „Sprachliche Bildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten“ zur Verfügung gestellten Mittel werden vom Jugendamt auf Antragstellung der freien Träger entsprechend bewilligt.

Mein Dank gilt der Politik für die Unterstützung der Verwaltung, den freien Trägern für Ihr Engagement im Bereich der Kindertagesstätten sowie den vielen Erziehern/Innen und Tagesmüttern, die täglich für eine gute Betreuung und erfolgreiche Förderung der Kinder im Einsatz sind.

Herzlichst Ihre



Ulrike Mohrs
Bürgermeisterin

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege auf Bundesebene

Seit dem 01.08.2013 ist der Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, in Kraft. Die ab diesem Zeitpunkt geltende Regelung des § 24 SGB VIII sieht folgende Bestimmungen vor:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- *diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder*
- *die Erziehungsberechtigten*
 1. *einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,*
 2. *sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*
 3. *Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.*

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

In allen Fällen richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf.

In § 24 Abs. 5 ist eine Verpflichtung für die Jugendämter wie folgt festgeschrieben worden:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.“

1.2. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege auf Landesebene

Neben der unter Kapitel 1.1. dargestellten Rechtslage auf Bundesebene gilt der seit dem 01.08.2010 in § 5 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) festgelegte Rechtsanspruch nach Landesrecht. Hiernach haben Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht. Die Verpflichtung des Jugendamtes zur Bereitstellung eines Platzes erstreckt sich nach § 5 Abs. 2 KitaG auf ein Angebot vor- und nachmittags. Den Wünschen der Eltern nach Angeboten, die auch eine Betreuung über Mittag mit Mittagessen einschließen, soll Rechnung getragen werden.

Dieser Rechtsanspruch für zweijährige Kinder kann auch in Kinderkrippen erfüllt werden, wenn für diese nicht ausreichend Plätze in Kindergärten zur Verfügung stehen.

Kinder aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien haben einen Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 SGB VIII gegeben sind. Hiernach können Ausländer Leistungen der Jugendhilfe beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Unabhängig von der Frage, ob ein Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz geltend gemacht werden kann, haben sich Jugendamt und freie Träger darauf geeinigt, allen

Kindern einen Platz zur Verfügung zu stellen, wenn sie in Koblenz gemeldet sind.

Eine schematische Übersicht zur Rechtsanspruchs-Situation wird im Folgenden wiedergegeben.

Tabelle 1.2-1: Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung

Alter des Kindes	Rechtsvorschrift	
	§ 24 SGB VIII	KitaG Rheinland-Pfalz
unter 1 Jahr	<p>...ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. der/die Erziehungsberechtigte(n) <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. 	<p>Für eine Betreuung von Kleinkindern, die noch keinen Anspruch auf Aufnahme in einen Kindergarten haben, soll das Jugendamt die bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in für diese Altersgruppe geeigneten Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege gewährleisten.</p>
1 bis u 2 Jahre	<p>...hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege...</p>	
2 bis u 3 Jahre	<p>...hat Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden</p>	<p>... haben Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten vor- und nachmittags. Kindergartenplatz soll in zumutbarer Entfernung angeboten werden. Wünschen nach Betreuung über Mittag mit Mittagessen soll Rechnung getragen werden.</p>
3 Jahre bis Schuleintritt		<p>Der Kindergarten soll in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, möglichst von allen Kindern besucht werden.</p>
Vorschulalter	<p>Hierfür ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten</p>	<p>Bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in Horten oder anderen Betreuungsformen, soweit nicht vom schulischen Bereich abgedeckt.</p>
Schulalter		<p>Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind vom Träger unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder festzulegen. Den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger Eltern ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.</p>
alters-übergreifend		

1.2.1. Elternbeitragsfreiheit

Nach § 13 Abs. 3 KitaG ist ab dem 01.08.2010 der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei. Diese Beitragsfreiheit gilt auch, wenn ein zweijähriges Kind eine Krippe besucht und dem Kind kein Platz in einem Kindergarten angeboten werden kann.

Für Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Schulkinder sind weiterhin Elternbeiträge in der vom Jugendamt festgesetzten Höhe zu erheben.

1.2.2. Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung

In der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG sind die Grundsätze für die Kindertagesstätten-Bedarfsplanung festgelegt. Hiernach ist der Bedarfsplan vom Jugendamt einheitlich für alle Kindertagesstätten nach Anhörung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu erstellen. Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, insbesondere die Sozialstruktur sowie die voraussehbare Entwicklung des Einzugsbereiches zu berücksichtigen.

Die verschiedenen bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen zum Rechtsanspruch sind bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Seit vielen Jahren erfolgt hierzu eine Abstimmung mit den Trägern und Fachkräften der Kindertagesstätten in Koblenz sowie mit Elternvertretern in der „Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung (AG TaB)“, die sich nach der Kommunalwahl 2014 nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu konstituierte. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Erfahrungen der einzelnen Träger und Fachkräfte in den Einrichtungen sowie die Belange von Eltern Berücksichtigung finden. Die AG TaB bietet auch den Raum, Maßnahmen zu besprechen und zu initiieren. Auf diesem Weg konnten in den vergangenen Jahren die zahlreichen Maßnahmen zur Erweiterung des Angebotes – insbesondere für Kinder unter 3 Jahren und die Entwicklung von Betreuungsangeboten für Kinder aus Flüchtlingsfamilien – effektiv geplant und umgesetzt werden.

Eine wertvolle Unterstützung für die Bedarfsplanung erhält das Jugendamt auch durch die Kommunale Statistikstelle der Stadt Koblenz.

1.2.3. Kindertagespflege

Für den Bereich der Kindertagespflege wurde § 1 Abs. 5 des KitaG wie folgt geändert:

„Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten geleistet.“

Durch die Neuregelung ist es ab Juni 2013 möglich, Tagespflege in eigens hierfür angemieteten Räumen oder beispielsweise in Räumen von Betrieben anzubieten. Näheres hierzu findet sich unter Kapitel 2.5.

1.2.4. Investitionskostenförderung

Die Investitionskostenförderungen des Bundes und des Landes haben entscheidend zum Gelingen des U3-Ausbaus in Koblenz beigetragen, auch wenn die finanzielle Hauptlast von kommunaler Seite getragen wurde. Rückwirkend zum 30.06.2018 ist auf Landesebene eine neue Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten in Kraft getreten.

Entsprechende Anträge können zum 15.04. und 15.10. eines Jahres gestellt werden und sind bis zum 31.12.2021 abzuschließen sowie bis zum 30.03.2022 abzurechnen.

Mit dem „Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2017 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ vom 23.06.2017 stellt der Bund für die Jahre 2017 bis 2020 weitere Mittel für die Schaffung zusätzlicher Kita-Plätze zur Verfügung. Rheinland-Pfalz erhält 53.377.790 € aus dem bereit gestellten Bundessondervermögen.

1.3. Bundeskinderschutzgesetz

Das zum 01.01.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz – hat für die Kindertagesstätten hinsichtlich des Schutzauftrages eine dauerhaft hohe Bedeutung. Einmal jährlich bietet das Jugendamt eine Fachveranstaltung für Erzieherinnen und Erzieher an, um über das Zusammenwirken zwischen den Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamt zu sprechen und vorhandene Fragen und Unsicherheiten auszuräumen.

Zweimal jährlich haben die Kindertagesstätten die Möglichkeit, Fragen zum Datenschutz in ein sog. Datenschutzforum einzubringen, das von den Netzwerkkordinatorinnen nach dem Landeskinderschutzgesetz von der Stadt Koblenz und dem Kreis Mayen-Koblenz organisiert wird.

Die Kindertagesstätten haben den neu gefassten § 47 Satz 1 SGB VIII zu beachten, der die erlaubnispflichtigen Einrichtungen – also auch die Kindertagesstätten – verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen. Die Anzeige ist dem Landesjugendamt zu übermitteln.

Auch die neuen Vorschriften des § 79a SGB VIII binden die Träger von Kindertagesstätten hinsichtlich der Verpflichtung, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Nach § 74 SGB VIII ist dies eine Voraussetzung für die öffentliche Förderung der Einrichtung.

Der neu geschaffene § 8b Abs. 2 SGB VIII gibt Trägern von Kindertagesstätten gegenüber dem Landesjugendamt einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Darüber hinaus bezieht sich der Beratungsanspruch auch auf die Entwicklung von Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und eines Beschwerdemanagements. Dem Recht der Träger auf Beratung entspricht die in § 85 Abs. 1 Nr. 7 SGB VIII neu eingefügte Beratungsverpflichtung des für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Landesjugendamtes.

2. Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung

2.1. Personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen

2.1.1. Allgemeines zur Personalausstattung

Damit die Trias von Erziehung, früher Bildung und Betreuung gut gelingen kann, ist die fachliche Arbeit in Kindertagesstätten geprägt von Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und ihren Eltern, einer offenen Kommunikation und einem vertrauensvollen Miteinander.

Der beschlossene Ausbau der Kindertagesbetreuung, die verankerte Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und der Anspruch auf Qualität des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebots haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass der Bedarf an qualifizierten Fachkräften besonders in den Fokus gerückt ist.

Die personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen hat sich an der Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten zu orientieren. Mit ihrer Novellierung vom 01.08.2013 wurde dem gestiegenen Bedarf an Fachpersonal Rechnung getragen und die Möglichkeiten zum Einsatz von Personal erweitert. Auf diese Weise werden die erreichten Standards gesichert und die qualitative Weiterentwicklung in den Einrichtungen gewährleistet.

Durch das Landesgesetz zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen wird Personen, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben, die Anerkennung dieser Ausbildung in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

Mit einer Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes können auch ausgebildete Fachkräfte anderer Berufszweige z.B. Kinderkrankenschwestern mit einschlägiger Berufserfahrung im sozialpädagogischen Bereich oder Lehrkräfte mit einschlägiger Berufserfahrung in Kindertagesstätten eingesetzt werden.

Eine wichtige Herausforderung an das Jugendamt als Träger eigener Kindertagesstätten ist die Gewinnung und die Bindung von Fachkräften für den Elementarbereich, gerade auch mit Blick auf die immer steigenden Anforderungen an die Kindertagesstätten.

Ausgehend von einer Fachveranstaltung mit Prof. Dr. Sell, der im Auftrag des Landes eine empirische Untersuchung zum Personalbedarf in Kindertagesstätten und Kindertagespflege erstellt hatte, wurden im engen Zusammenwirken mit den freien Trägern verschiedene Handlungsstrategien entwickelt. Auf dieser Grundlage wurden zusätzliche Praxisanleiterstunden für Absolventen der verkürzten Teilzeitausbildung für die Koblenzer Kindertagesstätten eingeführt.

Informationsveranstaltungen für Schüler/innen zum Berufsprofil, Schnuppertage, Schulpraktika und ein Boy's und Girl's Day ermöglichen einen realen Eindruck in das Arbeitsfeld einer Kindertagesstätte.

Das Jugendamt bietet neben den Stellen für Anerkennungspraktikanten in der Erzieherausbildung Möglichkeiten für die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres und den Bundesfreiwilligendienst an.

Kinder aus Flüchtlingsfamilien haben auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 SGB VIII einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII. Für die öffentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergeben sich durch den ungebrochenen Bedarf an Plätzen für Kinder unter drei Jahren und den Bedarf an Plätzen für Flüchtlingskinder besondere Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund hat das Land Entlastungsmaßnahmen bereitgestellt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die gemeinsame Verantwortung für die Qualität der Einrichtungen wahrgenommen wird.

Im personaltechnischen Kontext wird dabei von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

- Einrichtung von sog. „Ausbauplätzen“ für drei bis fünf Kinder ab dem ersten Lebensjahr mit einer Personalisierung von 0,2 pädagogischen Fachkraftstellen pro Kind
- Schaffung zusätzlicher Stellen für Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst

In den städtischen Kindertagesstätten Zauberland / Rübenach, Pustebblume / Neuendorf, Eulenhurst / Metternich und Rappelkiste / Güls werden diese Möglichkeiten in Anspruch genommen.

2.1.2. Zusatzpersonal im Rahmen des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG

2.1.2.1. Leitungsfreistellung

Die Freistellung von Leitungskräften in Kindertagesstätten nach § 2 Abs. 5 Ziff. 3 LVO zur Ausführung des KitaG erfolgt seit dem Jahr 2011 nach folgenden Kriterien:

- Eine Freistellung wird grundsätzlich nur bei Einrichtungen genehmigt, die drei oder mehr Gruppen mit Kindern betreuen und Ganztagsplätze und/oder Plätze für Kinder verschiedener Altersgruppen anbieten.
- Der Umfang der Leitungsfreistellung beträgt bei drei- und viergruppierten Einrichtungen 50 % einer Vollzeitstelle.
- Der Umfang der Leitungsfreistellung beträgt bei Einrichtungen mit fünf oder mehr Gruppen eine 100%ige Stelle.
- Voraussetzung für die Leitungsfreistellung ist ein entsprechender Antrag des Trägers und seine Bereitschaft, die Eigenleistung für die zusätzlich entstehenden Personalkosten gemäß § 12 Abs. 3 KitaG zu tragen. Einzelne Vereinbarungen zwischen der Stadt Koblenz und Trägern von Kindertagesstätten über Ausgleichszahlungen oder die Übernahme von Eigenanteilen an Personal- oder Sachkosten bleiben von dieser Regelung unberührt.

2.1.2.2. Förderung der interkulturellen Arbeit in der Kita

Kindertagesstätten sind in besonderer Weise Orte, in denen sich Kinder und Erwachsene unterschiedlicher Herkunft, Nationalität, Kultur und Religion unbefangen begegnen können. Die Ergebnisse der Pisa-Studie haben bestätigt, wie wichtig die Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund

im Elementarbereich ist, um hier u.a. durch gezielte Sprachförderung einer Chancengleichheit näher zu kommen.

In den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes wurde ein eigenes Kapitel „Sprache“ aufgenommen, das sich mit der zentralen Bedeutung der Sprache und den pädagogischen Zielen und Möglichkeiten befasst.

Die Empfehlungen sind im Internet abrufbar unter:

https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/04_Service/01_Gesetze_Verordnungen_Empfehlungen/3_Verordnungen_und_Empfehlungen/k_empfehlung_fachkraft_interkulturelle_arbeit.pdf

Die Landesverordnung zur Ausführung des KitaG bietet die Möglichkeit, zusätzliches Personal für die Betreuung von Aussiedler- und Ausländerkindern zu bewilligen, wobei die Sprachförderung eine große Rolle spielt. Für diese Kräfte trägt das Land 60% der Kosten, das Jugendamt 40%. Ein Eigenanteil wird vom Träger nicht verlangt.

Im Jahre 2004 hat der Jugendhilfeausschuss die Richtlinien zur interkulturellen Arbeit „Die Welt trifft sich im Kindergarten“ der Stadt Koblenz beschlossen.

Am 26.02.2006 verabschiedete der Landesjugendhilfeausschuss seine Empfehlungen „Zusätzliche Fachkräfte für interkulturelle Arbeit in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“.

Im Zuge des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ mit dem Schwerpunkt der Sprachförderung, wurden die Richtlinien überarbeitet und am 24. März 2011 vom Jugendhilfeausschuss erneut beschlossen.

Hier sind u. a. Kriterien zur Personalbemessung, das Antragsverfahren und die Bewilligung erläutert.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.05.2018 einstimmig eine Erhöhung des städt. Zuschusses zur Förderung der Fachkräfte von 15,0 auf bis zu 20,0 Vollzeitäquivalente, befristet für die Jahre 2019 bis einschließlich 2023, beschlossen.

Auch mit Blick auf Familien mit Fluchterfahrung erhält die Arbeit dieser Fachkräfte eine zunehmende Bedeutung. Der Spracherwerb und das

Kennenlernen unserer kulturellen Vorstellungen und Werte sind wesentlich für die Integration der Kinder und damit elementar für ihren weiteren Lebensweg. Außerdem sind sie Ausdruck unserer Willkommenskultur.

Damit gelingt es, in Ergänzung der allgemeinen Sprachförderung (s. nachfolgender Abschnitt 2.1.3) ein flächendeckendes Angebot zur Sprachbildung und des interkulturellen Lernens in den Kitas sicher zu stellen und ein Beitrag zur Chancengleichheit zu leisten.

2.1.3. Sprachförderung nach dem Landesprogramm

Das Angebot der Fördermaßnahmen richtet sich grundsätzlich an Kinder aller Altersgruppen, die in der deutschen Sprache Unterstützung benötigen. Maßgebliche Bemessungsfaktoren sind hierbei der individuelle Förderbedarf der Kinder sowie die Ressourcen, die in der Einrichtung bereitgestellt werden können. Die Fördermaßnahmen sind mit der altersintegrierten Sprachbegleitung der gesamten Einrichtung zu verknüpfen. Voraussetzung für das Gelingen der gesamten sprachpädagogischen Arbeit sind dabei ein erfolgreicher Beziehungsaufbau und die Ausrichtung an den konkreten individuellen Bedarfen der Kinder.

Bei entsprechendem Bedarf hat die Aufnahme von Kindern innerhalb des Jahres vor der Einschulung in die Fördermaßnahmen Vorrang.

Die Sprachfördermaßnahmen umfassen keine therapeutische Behandlung von Störungen und Beeinträchtigungen der Sprachentwicklung oder des Sprechers.

Die Fördermaßnahmen werden von Personen durchgeführt, die fachlich geeignet sind, Kindern Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache handlungsbegleitend und erlebnisbezogen zu vermitteln. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie das Kompetenzprofil der trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zum Einsatz und zur Qualifizierung von Sprachförderkräften in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten erfüllen bzw. eine Qualifizierung zur Sprachförderkraft nach dieser Rahmenvereinbarung absolviert haben. Bei allen Kindern, die keine Kindertagesstätte besuchen, besteht eine Verpflichtung zur Feststellung des Sprachförderbedarfs durch die zuständige Grundschule. Die Kindergärten, die sich am Sprachförderprogramm beteiligen, sind verpflichtet, Kinder in die Sprachfördermaßnahmen einzubeziehen.

hen, die nach § 64a des Schulgesetzes zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen verpflichtet werden.

Voraussetzung für die Förderung ist die Benennung einer „qualifizierten internen Sprachförderkraft innerhalb des Teams“ im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen der Einrichtung. Hintergrund ist die Einbindung des Themas in das Team und damit die Nachhaltigkeit von sprachlicher Bildung.

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 27.01.2017 - Sprachliche Bildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten – Kurz „Sprache“ wird die Förderung der zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen als Personalkostenzuschuss für eine Sprachförderkraft in Höhe von 2.640 € für 120 Stunden und jeweils einem Materialkostenzuschuss in Höhe von 50 € für ein Kindergartenjahr gewährt.

Bis zu 25% der tatsächlich geleisteten Stunden kann für Vor- und Nachbereitung, sowie, in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung, für Kooperationsgespräche mit dem Team und für Elterngespräche genutzt werden.

Der Träger kann pro Einrichtung, unabhängig von der Beantragung einer Sprachfördermaßnahme, bis zu 1.200 € für Projekt- und Sachkosten beantragen, die den Auf- und Ausbau von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen mit dem thematischen Schwerpunkt „Sprache“ zum Ziel haben. Weiterhin kann diese Förderung auch für Fortbildungskosten außerhalb des Landesfortbildungsprogramms, für Referentenkosten für Teamfortbildungen oder Materialien zum Themenschwerpunkt Sprache in Anspruch genommen werden.

Die Steuerungsverantwortung für die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen liegt bei den Jugendämtern. Diese erhalten seitens des Landes ein Budget zugewiesen, mit dem eine Gesamtplanung für den Jugendamtsbezirk zu steuern ist. Der Träger stellt den Antrag online beim Jugendamt. Die Bewilligung des Jugendamtes an die zugelassenen Träger erfolgt automatisiert aus dem System.

Für das Kindergartenjahr 2018/19 steht ein Budget in Höhe von 188.620 € zur Verfügung.

Weitere Informationen sind zu finden unter <https://kita.rlp.de/de/themen/sprachbildung/>

2.2. Kooperationen von Kindertagesstätten

2.2.1. Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Bereich der Kindertagesbetreuung und im Bildungsbereich

Der Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule ist eine entscheidende Schnittstelle in der Bildungsbiografie eines Kindes. Ein positiv gestalteter Übergang mit allen Beteiligten ist ein wesentlicher Beitrag für sein gelingendes Aufwachsen.

Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Grundschule ist daher ein wichtiger Bestandteil der Qualitätsentwicklung im Bereich Bildung und Betreuung.

Seit 27.01.2017 die Bezuschussung von Maßnahmen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Bildung zur Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule – Kurz „Übergang“ – möglich.

Ziel der Förderung ist es, die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen ihres Auftrags nach § 2 a Abs. 2 und 3 KitaG darin zu unterstützen, den Übergangsprozess konzeptionell in enger Zusammenarbeit mit den Grundschulen gemeinsam mit den Eltern zu gestalten. Förderfähig sind Kooperationsmaßnahmen von Kita und Grundschule, gemeinsame Projekte und Aktivitäten zur Gestaltung des Übergangs, gemeinsame eintägige Fortbildungsveranstaltungen, sowie innovative Maßnahmen, die eine Wirkung über den Jugendamtsbezirk hinaus entfalten.

Für das Kindergartenjahr 2018/19 steht ein Budget in Höhe von 12.689 € zur Verfügung.

Auf der Grundlage der genannten Verwaltungsvorschrift beantragt der Träger der Kindertagesstätte die geplanten Einzelmaßnahmen beim zuständigen Jugendamt. Bei einrichtungsübergreifenden Kooperationen beantragen die Träger für die jeweilige Kindertagesstätte den auf sie entfallenden Anteil der Förderung. In einem Trägerverbund wird ein Hauptverantwortlicher benannt, der die Antragstellung für alle Kindertagesstätten im Verbund übernimmt.

Als grundsätzliche Orientierung dient die Handreichung des Ministeriums für Bildung vom November 2016 „Erfolgreiches Gestalten des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule“.

Weitere Informationen sind zu finden unter





<https://kita.rlp.de/de/themen/uebergang/>

2.2.2. Landesprogramm Kita!Plus


Das Landesprogramm „Kita!Plus: Gemeinsam mit Eltern: Das Kind im Blick“ beabsichtigt eine konsequente Weiterentwicklung der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Es baut auf der bereits in den vergangenen zehn Jahren von allen Verantwortungsträgern und insbesondere von den Teams in den Kindertagesstätten vor Ort in qualitativer Hinsicht in den Kindertagesstätten erbrachten professionellen frühpädagogischen Leistung auf, die Kinder von Beginn an zu fördern. Basis sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen und die Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in RLP (Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen 2012).

2.2.2.1. Kita!Plus - Säule I „Kita im Sozialraum“

Nach ersten Planungsschritten in 2012 konnte in Koblenz im Jahr 2013 mit der Umsetzung der familienbildenden und niedrigschwellig angelegten Angebote unter Beteiligung von vier Kindertageseinrichtungen begonnen werden:

-  Kath. Kita Maria Hilf in Koblenz-Lützel
-  Kath. Kita St. Konrad in Koblenz-Metternich
-  Spiel- und Lernstube „Im Kreuzchen“ des Caritasverbands sowie
-  Städt. Spiel- und Lernstube „Pustebume“ in Koblenz-Neuendorf

Seit Januar 2015 beteiligt sich als fünfter Standort auch die

-  Kita Kunterbunt der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. in Koblenz-Raumental

am Programm.

Die Einrichtungen werden im 2019 ihre Arbeit weiterführen.

Der konkrete Bedarf der Familien wird anhand von Fragebögen und in persönlichen Gesprächen ermittelt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die niedrigschwellige Angebotsstruktur gute Zugänge zu den Familien ermöglicht.

Etabliert haben sich regelmäßig stattfindende Elterncafés, Bewegungsangebote für Eltern und Kinder, Stadtteilerkundungen und Exkursionen, gemeinsame Vater-Kind-Aktionen, Kreativangebote sowie Kochkurse.

Darüber hinaus wird die Arbeit mit Familien mit Fluchterfahrung in einzelnen Stadtteilen unterstützt.

Weitere Informationen sind zu finden unter

<https://kita.rlp.de/de/themen/kitaplus-kita-im-sozialraum/>

2.2.2.2. Kita!Plus - Säule II „Familienbildung im Netzwerk“

2013 wurde in Zusammenarbeit des Jugendamtes der Stadt Koblenz mit der Kath. Familienbildungsstätte und den am Landesprogramm beteiligten Einrichtungen die Konzeption „Sozialraumorientierte Familienbildung im Rahmen des Landesprogramms Kita!Plus“ fertig gestellt. Die Konzeption ist Grundlage der gemeinsamen Arbeit mit dem Ziel, die Eltern- und Familienbildung weiter auszubauen.

Ein weiterer Schritt in der Arbeit im Netzwerk Familienbildung des Landesprogramms Kita!Plus ist die seit 2014 bestehende Vernetzung mit den „Frühen Hilfen“ im Rahmen des „Netzwerks Kindeswohl“. Auf Grundlage der Konzeption „Familienbildung im Kontext Frühe Hilfen“ (2015) besteht eine aktive Mitarbeit in der AG Frühe Hilfen nach § 78 SGB VIII.

Ein weiterer Schwerpunkt der Akteure ist, familienbildende Maßnahmen für Familien mit Fluchterfahrung mit Kindern im Alter von unter 6 Jahren aufzuzeigen und weiter zu entwickeln.

Seit 2017 werden die Familien mit Grundschulkindern im Kontext von Familienbildungsangeboten in den Blick genommen. Unter der Rubrik „Bildung für Familien“ wurde die Thematik mit in die Online Haushaltsbefragung zum Bedarf an Ganztags- und Ferienbetreuung aufgenommen. Die Auswertung

hat gezeigt, dass sich Familien aus einigen Stadtteile nicht an der Umfrage beteiligt haben. Diese Stadtteile werden in einem weiteren Schritt in den Blick genommen.

Dazu werden die Kooperation mit dem Bildungsbüro Koblenz und weitere Kontakte zu Akteuren vor Ort genutzt.

In enger Zusammenarbeit mit der Koordinatorin des „Netzwerks Familienbildung“ der Kath. Familienbildungsstätte Koblenz e.V. sowie dem „Netzwerk Kindeswohl“ wird das gesamte Spektrum von Familienbildung sozialraumorientiert in Koblenz weiterentwickelt.

Weitere Informationen sind zu finden unter

http://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Downloads/Handbuch_FaBi_im_Netzwerk.pdf

2.3. Kita-Elternportal

Die Stadt Koblenz führte zum 18.01.2018 das Kita-Elternportal der Stadt Koblenz zur Vergabe von Kitaplätzen in allen Koblenzer Kindertagesstätten ein. Im Fokus stand das Ziel, für alle Beteiligten (Eltern, Kita-Leitung, Träger und auch die Stadt Koblenz) Vereinfachungen, Transparenz und Rechtssicherheit bei der Vergabe von Kitaplätzen zu schaffen. Hierfür wurde in enger Abstimmung mit den freien Trägern Koblenzer Kindertagesstätten die Kitasoftware der Firma Little-Bird GmbH ausgewählt und wird den Kindertagesstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Entwicklung und Umsetzung der Kitasoftware erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum der Stadt Koblenz und des Jugendamtes. Alle beteiligten Träger und Kita-Leitungen werden regelmäßig in der Handhabung des Systems geschult.

Koblenzer Eltern können über das Kita-Elternportal alle 65 Einrichtungen bequem von zu Hause aus ansehen, Einzelne ansteuern und sich beispielsweise über pädagogische Konzepte, Räumlichkeiten, Besonderheiten, Betreuungsarten und Öffnungszeiten informieren. Nach entsprechender Registrierung können Eltern ihren Betreuungswunsch an die von ihnen favorisierten Kindertagesstätten richten. Sobald die Eltern mit einer der ausgewählten Kindertagesstätten einen Betreuungsvertrag geschlossen

haben, werden die Vormerklisten der anderen Einrichtungen entsprechend korrigiert und bereinigt.

Mit der Einführung der Kitasoftware wurde ein für alle Seiten einheitlicher Anmelde- und Platzvergabeprozess geschaffen. Zudem wird die Bedarfsplanung unterstützt und durch die Verbesserung der Kita-Belegung werden die negativen wirtschaftlichen Folgen von Fehl- oder Minderbelegungen reduziert.

Der Vorteil der Nutzung des Kita-Elternportals für die Eltern besteht darin, dass sie sich online einen Überblick über die in Frage kommenden Einrichtungen verschaffen können, der Anmeldeprozess in nur wenigen Schritten abgeschlossen werden kann und alle gestellten Betreuungsanfragen stets übersichtlich und aktuell vor Augen haben.

2.4. Betriebliche Kindertagesbetreuung

Die Betriebliche Kindertagesbetreuung gewinnt zur Sicherung einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf mehr und mehr an Bedeutung.

Für Betriebe stellt sie eine Möglichkeit dar, Fachpersonal dauerhaft an den Betrieb zu binden und jungen Eltern die frühe Rückkehr an den Arbeitsplatz zu ermöglichen. Für die jungen Eltern bedeutet die Betreuung des Kindes direkt am Arbeitsplatz, dass sie kurze Wege haben, ihre individuellen Bedürfnisse leichter einbringen können, in Not- oder Krisensituationen schnell beim Kind sein können und die Betreuungszeit individuell auf die Arbeitszeit abgestellt werden kann.

Das rheinland-pfälzische Kindertagesstätten-Gesetz (KitaG) beinhaltet zur betrieblichen Kindertagesbetreuung folgende Regelungen in § 10 Abs. 3 und 4:

"(3) Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiter ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben, ohne anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zu sein, können für deren Errichtung und Betrieb auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Träger des Jugendamtes Förderung wie eine im Bedarfsplan ausgewiesene Kindertagesstätte

erhalten, soweit dieser dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen entlastet wird.

(4) Betriebe und öffentliche Einrichtungen können für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiter mit dem Jugendamt die Belegung von Plätzen in Kindertagesstätten des Bedarfsplanes vereinbaren. Eine Vereinbarung mit Trägern bedarf der Genehmigung des Jugendamtes. Bestandteil der Vereinbarung ist die angemessene Beteiligung des Betriebes oder der öffentlichen Einrichtung an den Kosten des Trägers. Werden diese Belegplätze an Kinder mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz außerhalb des Jugendamtsbezirks vergeben, so kann das Jugendamt beim Land Zuweisungen zur Erstattung der von ihm anteilig getragenen Personalkosten beantragen. Dies gilt auch für Belegplätze in Einrichtungen nach Abs. 3."

Der Jugendhilfeausschuss hat am 22.05.2007 u.a. die folgenden Eckpunkte für den Ausbau der betrieblichen Kindertagesbetreuung in Koblenz beschlossen:

- Die Stadt Koblenz möchte die betriebliche Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten fördern und in Zusammenarbeit mit den freien Trägern die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen schaffen.
- In der jährlichen Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung sind die betrieblich genutzten Plätze auszuweisen.
- Für alle Kinder, die im Rahmen einer betrieblichen Vereinbarung betreut werden, zahlt das Jugendamt die gesetzlichen Anteile an den Personalkosten nach § 12 KitaG, die auch die Landeszuweisung enthalten.

- Die Eltern bleiben zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet.
- Vereinbarungen zwischen freien Trägern und Betrieben bzw. öffentlichen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Jugendamtes nach § 10 Abs. 4 KitaG.
- In diesen Vereinbarungen ist die Beteiligung des Betriebes oder der öffentlichen Einrichtung an den Kosten des Trägers detailliert aufzuführen.
- Sofern die Vereinbarung mit den Trägern eine anteilige Erstattung der Sachkosten durch den Betrieb beinhaltet, entfällt der anteilige freiwillige Sachkostenzuschuss der Stadt Koblenz für die vom Betrieb beanspruchten Plätze.
- Im Rahmen der betrieblichen Kindertagesbetreuung sind die Träger berechtigt, auswärtige Kinder aufzunehmen. In diesen Fällen beantragt das Jugendamt nach § 10 Abs. 4 Satz 4 KitaG beim Land Zuweisungen zur Erstattung der anteilig getragenen Personalkosten. Sofern diese seitens des Landes nicht erstattet werden, müssen sie vom Arbeitgeber aufgebracht werden.

Am 29.05.2008 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, dass mindestens 50% der Belegplätze bzw. betrieblichen Plätze jeweils für Kinder aus der Stadt Koblenz zur Verfügung stehen müssen. Diese Plätze werden in der Bedarfsplanung entsprechend berücksichtigt. (Vgl. Abschnitt 4.5.)

Die nachfolgende Aufstellung zeigt, welche betrieblichen Angebote zwischenzeitlich in Koblenz vorhanden sind.

Tabelle 2.4-1: Betriebliche Kindertagesbetreuung in Koblenz (Ausbaustand am 01.03.2019)

Lfd. Nr.	Träger der Kita	Einrichtungs-Name	Einrichtung oder Belegplätze	Beteiligte Betriebe/ Organisationen	Status der Maßnahme	Gruppen insgesamt	Krippenplätze	Kindergartenplätze	Hortplätze	Plätze insgesamt	Belegrechte f. Betrieb	Kontingenz für Koblenzer Kinder	max. Zahl der rheinland-pfälzischen Kinder von außerhalb des JA-Bezirks
1	Studierendenwerk Koblenz Universitätsstraße 1 56070 Koblenz	Kinderhaus des Studierendenwerks Konrad-Zuse-Straße 3 56075 Koblenz-Karthause	Einrichtung	Hochschule Koblenz	Bestand	5	41	24	-	65	65	33	32
2	Studierendenwerk Koblenz Universitätsstraße 1 56070 Koblenz	Kindertagesstätte "Bullerbü" Universitätsstraße 1 56070 Koblenz-Metternich	Einrichtung	Universität Koblenz-Landau	Bestand	5	41	24	-	65	65	33	32
3	Stadt Koblenz Postfach 201551 56015 Koblenz	Kindertagesstätte Eulenhurst Im Eulenhurst 1a 56072 Koblenz-Metternich	Belegplätze	Stadtverwaltung Koblenz	Bestand	1	7	8	-	15	15	8	7
4	Caritasverband Koblenz e.V. Hohenzollernstr. 118-120 56068 Koblenz	Haus für Kinder "Kemperhof" Koblenzer Str. 115-155 56073 Koblenz-Moselweiß	Belegplätze	Klinikum Kemperhof	Bestand	4	14	29	-	43	43	22	21
					Planung	1	6	6	6	18	18	9	9
5	Kita gGmbH Koblenz An der Kreuzkirche 5 56077 Koblenz	Betriebs-Kita Bischöfliches Cusanus-Gymnasium Hohenzollernstr. 13 56068 Koblenz	Einrichtung	Bistum Trier	Bestand	1	10	-	-	10	10	5	5
6	Katholisches Klinikum Koblenz-Montabaur gGmbH Kardinal-Krementz-Str. 1-5 56073 Koblenz	Betriebs-Kita "Marienkäfer" Rudolf-Virchow-Str. 7-9 56073 Koblenz	Einrichtung	Kath. Klinikum Koblenz-Montabaur, Lotto, Sparkasse Koblenz	Bestand	4	20	44	-	64	64	32	32
7	Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Lützel Bodelschwinghstr. 8 56070 Koblenz	Betriebs-Kita Compu-Group im Technologiezentrum Maria Trost 21 56070 Koblenz	Einrichtung	Compu-Group, evt. benachbarte Unternehmen	Bestand	3	17	26	-	43	43	22	21
					Planung		10	- 18	-	- 8	-	8	-
8	Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Lützel Bodelschwinghstr. 8 56070 Koblenz	Evangelische Kita Bodelschwingh Bodelschwinghstr. 8 56073 Koblenz	Belegplätze	Altenhilfeeinrichtung "Herberge zur Heimat"	Bestand	1	2	-	-	2	2	1	1
9	Bilingoo GmbH und Co. KG	Kita "Bilingoo" Jakob-Kaiser-Straße 6 56076 Koblenz	Belegplätze	Diverse Arbeitgeber	Bestand	3	21	24	-	45	45	23	22
10	Dussmann Kulturkindergarten gGmbH Schützenstr. 25 10117 Berlin	"Lazarett-Zwerge" Rübenacher Straße 170 56072 Koblenz	Einrichtung	BWZK- und andere Bundeswehr-Bedienstete	Bestand	3	10	44	-	54	54	27	27
11	Debeka AG Ferdinand-Sauerbruch-Str. 56073 Koblenz	Betriebs-Kita der Debeka	Einrichtung	Debeka am Standort Koblenz	Planung	3	27	8	-	35	35	18	17
SUMMEN	ganze Einrichtungen		7	Bestand	10	30	183	223	0	406	406	206	200
	Kitas mit Belegplätzen		4	in Planung	3	4	43	-4	6	45	45	23	22
	Gesamt		11	Gesamt	13	34	226	219	6	451	451	229	222

2.5. Kindertagespflege

Durch die Neuformulierung des § 24 SGB VIII wurde – wie unter 1.1 dargestellt – auch der Bereich der Kindertagespflege noch einmal gesetzlich verändert.

Auf der Webseite „www.kindertagespflege-koblenz.de“ sind die Informationen rund um die Kindertagespflege in Koblenz zusammen gefasst.

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform. Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder ab dem ersten Lebensjahr der gleichrangige Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege – hierdurch wurde die Kindertagespflege verstärkt in den Fokus gerückt.

Kindertagespflege zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und eine hohe Flexibilität aus. Sie bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können.

Die Tagesmutter / der Tagesvater hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiv zuzuwenden. Kinder in Tagespflege werden von ein und derselben Person betreut, dieses ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungs-psychologischer Sicht ein bedeutsamer Aspekt.

Auch besondere Betreuungszeiten, wie z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende und an Feiertagen sind die Vorzüge der Kindertagespflege und können eine flexible und wohnortnahe Alternative bzw. Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen sein. Die Kindertagespflege ist ein Angebot für Kinder von 0 - 13 Jahren.

Auf Landesebene wurden in einer überregionalen Arbeitsgruppe Empfehlungen zur Kindertagespflege erarbeitet, die durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2007 verbindlichen Charakter für Koblenz erhalten haben.

Durch die Änderungen des Kinderförderungsgesetzes - KiFöG liegen diese Empfehlungen zwischenzeitlich in einer überarbeiteten bzw. ergänzten Fassung vor (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 8. Februar 2010).

Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Stadtrates werden laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen gewährt, die nach dem Betreuungsumfang gestaffelt sind. In seiner Sitzung am 24.05.2018 hat der Stadtrat die Erhöhung der laufenden Geldleistung ab 01.05.2018 beschlossen. Detailinformationen können der Satzung der Stadt Koblenz über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege sowie der ab 01.05.2018 gültigen Beitragstabelle unter www.kindertagespflege-koblenz.de (Downloads) entnommen werden. In der Satzung wird auch die pauschalierte Kostenbeteiligung der Eltern an den Leistungen der Kindertagespflege nach § 90 Abs. 1 SGB VIII definiert. Diese richtet sich nach dem durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang, dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der im Haushalt lebenden zu berücksichtigenden Kinder.

Auf der vorgenannten Internetseite, finden sich darüber hinaus detaillierte Informationen zu den Informations- und Unterstützungsangeboten des Jugendamtes für die an einer Tätigkeit als Tagespflegeperson Interessierte.

Die fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Qualifizierung in der Kindertagespflege“. Seit Januar 2012 erfolgt die Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Koblenz. Zusätzlich werden von der Deutschen Angestelltenakademie (DAA) vergleichbare Lehrgänge angeboten.

Seit Juni 2013 besteht für Unternehmen die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson fest anzustellen, um so ein Betreuungsangebot für bis zu fünf Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit zu stellen. Auf diese Weise kann auch ein ergänzendes Betreuungsangebot bei Schicht- und Wochenendarbeit vorgehalten werden.

Von der Möglichkeit, ein betriebliches Betreuungsangebot im Rahmen der Kindertagesbetreuung anzubieten haben folgende Firmen und Behörden Gebrauch gemacht:

- Lubberich GmbH Dental Labor
- Grone Bildungszentrum
- BAAINBw
- Soziales Netzwerk Koblenz e. V.

Das Jugendamt steht interessierten Unternehmen für die Entwicklung eines betrieblichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Kindertagespflege gerne zur Verfügung.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz wurde der sog. „Gerätepool“ eingerichtet. Tagespflegepersonen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, können sich aus diesem Fundus u. a. Krippenwagen, Bücher, Spiele und CDs ausleihen, die sie für die Arbeit mit den Kindern benötigen.

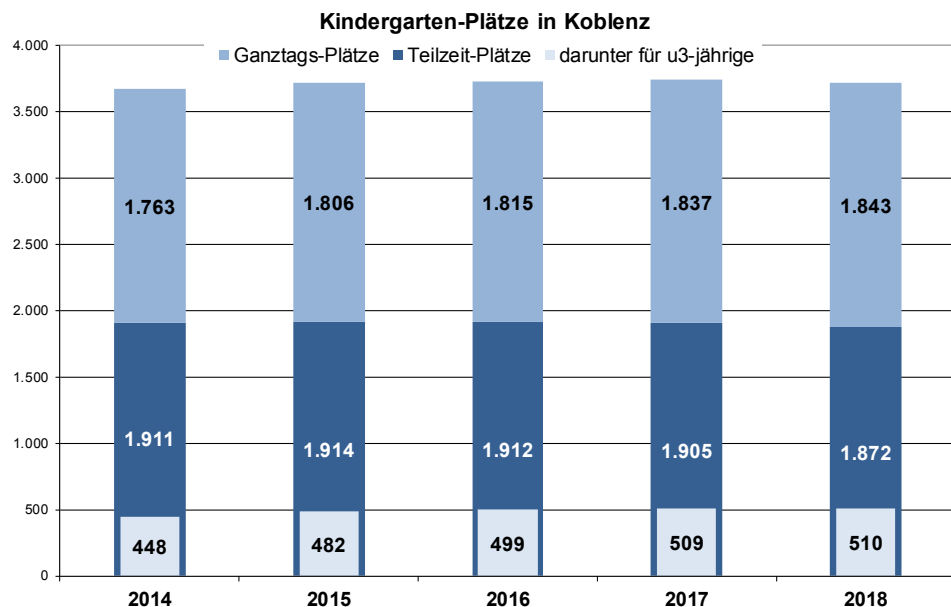
Auf die quantitative Entwicklung des Aufgabengebiets Kindertagespflege wird im folgenden Kapitel eingegangen.

3. Rückschau

3.1. Entwicklung von Kosten und Leistungen in 2018

3.1.1. Kindertagesstätten-Plätze

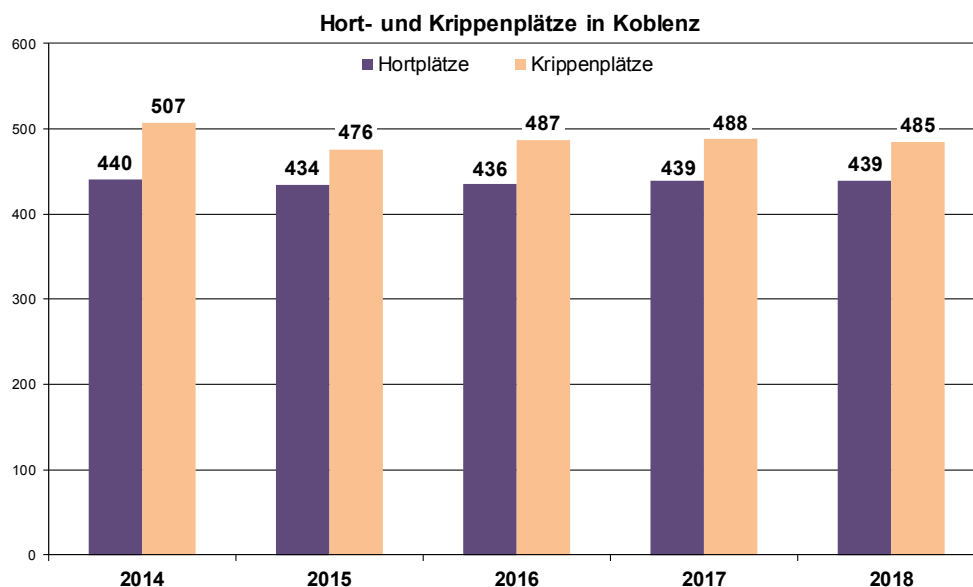
Abbildung 1



Wie die Grafik zeigt, ist die Zahl der Kindergartenplätze insgesamt in Koblenz im Jahr 2018 leicht rückläufig gegenüber dem Vorjahr. Dies ist insbesondere durch den Umbau an der städt. Kita Pustebume und der damit einhergehenden vorübergehenden Reduzierung der Aufnahmekapazität bedingt.

Der Anteil der Ganztagsplätze in Kindergärten beträgt nun 49,6%. Mit der Schaffung weiterer Ganztagsplätze und mit Plätzen für die verlängerte Vormittagsbetreuung (VVA) kann seitens der Kita-Träger auf die zunehmende Nachfrage der Eltern bzgl. eines ausgeweiteten Betreuungsumfangs angemessen reagiert werden.

Abbildung 2



Die Zahl der Krippenplätze (für unter 3-jährige) hatte im Jahr 2014 einen Höchststand erreicht, da mit den sog. „Ausbauplätzen“ für die unter 3-Jährigen zeitlich befristete Angebote zur Verfügung standen. Zudem musste inzwischen eine kleinere Krippe im Stadtteil Oberwerth schließen.

Seit 2010 hat sich die Zahl der Krippenplätze in Koblenz allerdings nahezu verdoppelt. Der Ausbau der Krippenplätze erfolgte insbesondere, um auf

den Rechtsanspruch für die Betreuung mit dem 1. Geburtstag ab dem 01.08.2013 zu reagieren, jedoch auch, um in Gebieten mit struktureller Unterversorgung für Kleinkinder ein besseres Betreuungsangebot zu erzielen.

In den vergangenen Jahren ist bei den Hortplätzen eine stagnierende Entwicklung festzustellen. Hierbei ist allerdings auch der Ausbau der schulischen Betreuungsangebote in den vergangenen Jahren zu beachten (s. 3.1.2), so dass sich das Betreuungsangebot für Grundschul Kinder insgesamt merklich verbessert hat.

Insgesamt verfügte die Stadt Koblenz am 31.12.2018 damit über 4.639 genehmigte Plätze in Kindertagesstätten; das sind 30 Plätze weniger als im Vorjahr.

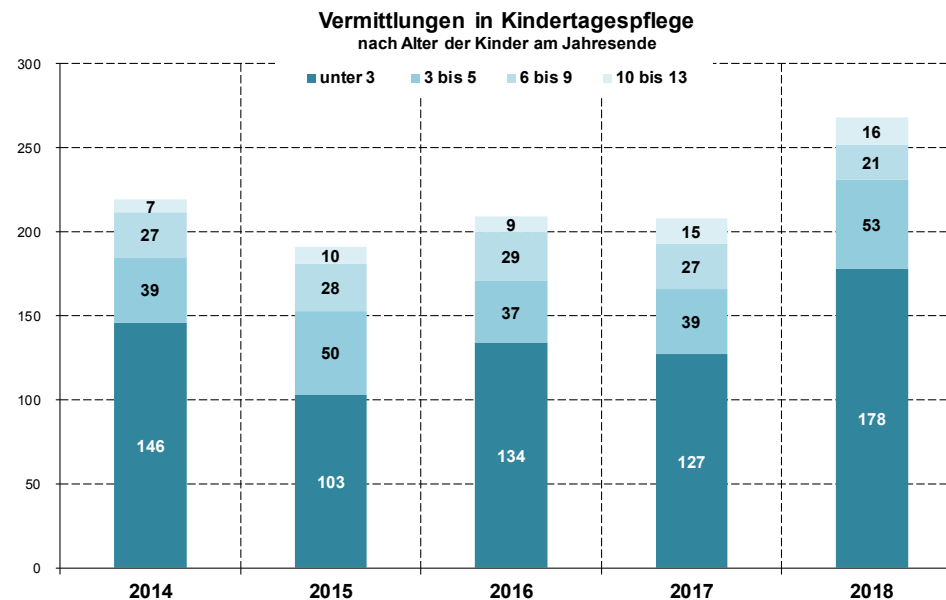
3.1.2. Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege

Ergänzend zur Kindertagesbetreuung in Einrichtungen (Kindertagesstätten) wird hier über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und in schulischen Betreuungsformen (Ganztagschule, betreuende Grundschule) berichtet. Diese weiteren Möglichkeiten zur Tagesbetreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr hatten bereits bis zum Jahr 2011 – in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht – erheblich an Bedeutung gewonnen.

Aufgrund der individuellen Bedarfe der Familien wurden in 2018 mehr Kinder in Kindertagespflege betreut. Der zeitliche Umfang hat sich in einzelnen Betreuungsverhältnissen ebenfalls erhöht (längere Betreuungszeiten).

Im Jahr 2018 wurden seitens der Stadt Koblenz an laufenden Geldleistungen, Sachkosten und Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen 1.020.000 € aufgewendet. Die Höhe der laufenden Geldleistung wurde zum 01.05.2018 nochmals deutlich angehoben.

Abbildung 3

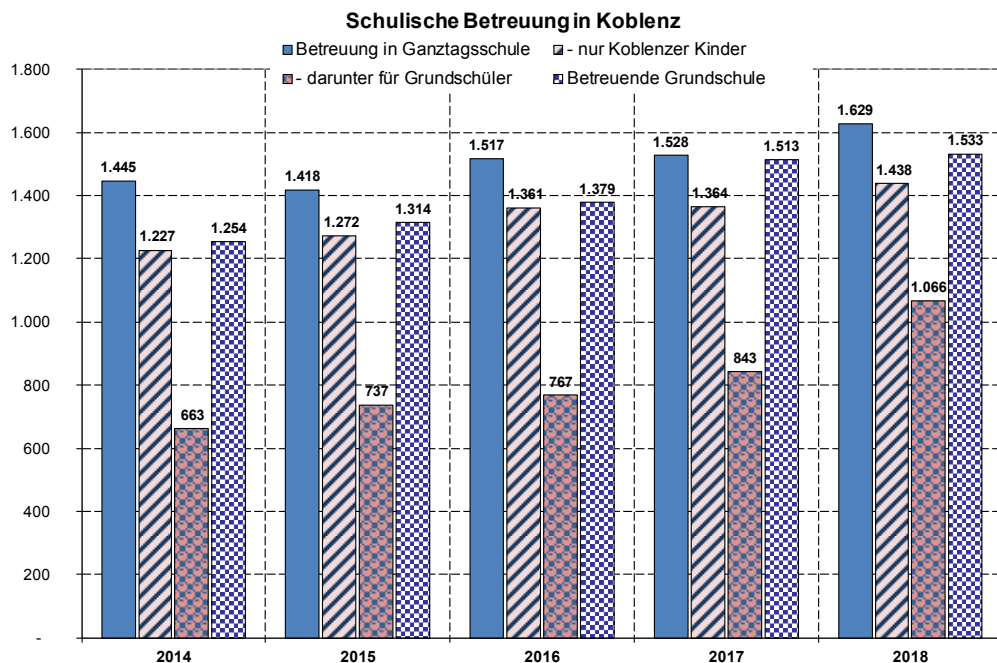


3.1.3. Schulische Betreuungsformen

Die Entwicklung der Betreuungsangebote im Rahmen der betreuenden Grundschule und der Ganztagschule zeigt seit dem Schuljahr 2015/16 deutlich ansteigende Zahlen.

Der Umfang der Ganztagsbetreuung an Schulen wird als ein Parameter bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt (vgl. 4.2).

Abbildung 4



Quelle: Kultur- und Schulverwaltungsamt, Kommunale Statistikstelle der Stadt Koblenz; eigene Darstellung

Im Schuljahr 2018/19 konnte nochmals eine deutliche Steigerung des Betreuungsangebots für die Koblenzer (Grundschul-)Kinder erreicht werden. Zugleich ist auch das Angebot an den betreuenden Grundschulen noch einmal leicht gewachsen. Damit erfährt die Kindertagesbetreuung in und an den Schulen einen nochmaligen Bedeutungszuwachs.

3.1.4. Kostenentwicklung

Tabelle 3.1.4-1

Konsumtivhaushalt 2018	
Erträge	
Erstattungen vom Land f. Personalkosten	13.212.857 €

Konsumtivhaushalt 2018	
Aufwendungen	
Personalkostenzuschüsse	29.087.099 €
Sachkosten- und Ausgleichszahlungen	737.480 €
Gesamt	29.824.579 €

Investivhaushalt 2018	
Aufwendungen	
Förderung Kitas Freier Träger	5.179.954 €
Städt. Kindertagesstätten	2.432.666 €
Gesamt	7.612.620 €

3.1.4.1. Kostenerstattungen an freie Träger (Ausgleichszahlungen)

Aufgrund von Sparvorgaben der kirchlichen Träger im Jahr 2008 wurde zur Erhaltung der Vielfalt der Trägerlandschaft in Koblenz vom Stadtrat am 12.06.2008 der Abschluss einer Vereinbarung zur Leistung von Ausgleichszahlungen an die kirchlichen Träger der Kindertagesstätten ab 2008 beschlossen. Seitdem wurden die Aufwendungen des Bistums Trier und der evangelischen Kirchengemeinden für die Kindertagesstätten auf das Ausgangsbudget des Jahres 2003 begrenzt. Für alle darüber hinaus entstehenden Kosten wurden vom städtischen Jugendamt Ausgleichszahlungen geleistet.

Mit Beschluss vom 10.11.2016 hat der Stadtrat einer Fortschreibung der Vereinbarungen zugestimmt, um den steigenden Defiziten der kirchlichen Träger in der Finanzierung von Kindertagesstätten einen Ausgleich entgegenzusetzen. Für die Aufwendungen des Bistums Trier und der evangelischen Kirchengemeinden für die Kindertagesstätten wird nun das Budget des Jahres 2014 zugrunde gelegt. Die Ausgleichszahlungen des städtischen Jugendamtes erfolgen seit 01.01.2017 auf dieser Basis.

Darüber hinaus beteiligt sich das Jugendamt auch an den Sachkosten für Kindertagesstätten freier Träger, um die Bestandseinrichtungen und die

Trägervielfalt zu sichern. Um den konfessionellen Trägern Sicherheit zu geben und Kontinuität zu garantieren wurden für die Zukunft ab Januar 2017 auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 10.11.2016 entsprechende Vereinbarungen geschlossen.

3.1.4.2. Betreuung auswärtiger Kinder

Für das Jahr 2017 wurde für die Unterbringung von auswärtigen Kindern in Koblenzer Tageseinrichtungen beim Land ein Betrag von 413.738,68 € zur Erstattung angemeldet. Andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden für 2017 den Gesamtbetrag von 10.317,48 € erstatten. Die Abrechnung für das Jahr 2018 erfolgt im Laufe des Jahres 2019.

Tabelle 3.1.4.2-1

Gebietskörperschaft	Betreuungsmonate	Erstattungsbetrag
Kreis Mayen-Koblenz	30	10.317,48 €
Angemeldete Erstattung Land für Betriebskitas	1.136	413.738,68 €
Gesamt	1.166	424.056,16 €

3.1.4.3. Betreuungsbonus

Das Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung vom 16. Dezember 2005 hat mit § 12 a eine Regelung für Bonuszahlungen an Jugendämter und Träger für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren geschaffen. Über den Betreuungsbonus zahlt das Land einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten, die durch die Ausweitung der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren, insbesondere durch den Rechtsanspruch ab 2010 für Zweijährige und seit 01.08.2013 für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, entstehen. Dieser beträgt 1.000 € pro betreutem Kind. Davon werden 700 € an das Jugendamt ausgezahlt. Hiervon werden 315 € an den Träger weitergeleitet, 385 € verbleiben beim Jugendamt.

Werden mehr als 40 % der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2, 4 oder 6 betreut, erhöht sich der Betreuungsbonus für jedes betreute zweijährige Kind über diesem Vomhundertsatz auf 2.050 €.

Tabelle 3.1.4.3-1

Kinder 2- u3 Jahre	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
amtlich gemeldet	982	981	982
Kinder in Kitas	556	551	530
<i>Betreuungsquote Kitas</i>	<i>56,6%</i>	<i>56,2%</i>	<i>54,0%</i>
<i>bei 40%-Quote</i>	<i>393</i>	<i>392</i>	<i>393</i>
<i>Differenz</i>	<i>163</i>	<i>159</i>	<i>137</i>

Im Jahr 2018 wurde ein Betreuungsbonus in Höhe von insgesamt 482.218,79 € gezahlt. Davon entfielen 259.432,25 € auf das städtische Jugendamt.

3.1.4.4. Auswirkungen der Beitragsfreiheit im Kindergarten

Seit dem 01.08.2010 ist der Kindergartenbesuch ab dem 2. Geburtstag des Kindes beitragsfrei. Da die Stadt Koblenz – wie viele andere Kommunen auch – den Rechtsanspruch für 2-jährige Kinder nicht ausschließlich durch Kindergartenplätze erfüllen kann, werden hierzu auch Plätze in Kinderkrippen benötigt. Das Land stellt auch in diesem Fall Eltern von der Zahlung von Elternbeiträgen frei und erstattet den Kommunen die ausfallenden Zahlungen. Die Kosten werden in Höhe des Elternbeitrages für den Ganztagsplatz (Kindergarten) vom Land übernommen, den Restbetrag trägt das Jugendamt der Stadt Koblenz.

Tabelle 3.1.4.4-1

Beitragsfreiheit im Kindergarten	2015	2016	2017
Anteil Land	1.779.076 €	2.051.563 €	2.147.936 €
Anteil Stadt	713.793 €	851.668 €	891.883 €
Gesamt	2.492.869 €	2.903.231 €	3.039.819 €

Die Höhe der Abschläge der Landeszuweisung zur Elternbeitragsfreiheit im Jahr 2018 betrug 1.998.000,00 €. Die Spitzabrechnung erfolgt im Frühjahr 2019.

Im November 2012 wurde beschlossen, über die kommunalen Spitzenverbände eine Anhebung der Erstattung im Rahmen der Elternbeitragsfreiheit mit dem Land zu verhandeln. Seit 2007 sind die vom Land zu erstattenden Elternbeiträge unverändert geblieben. Es erfolgte lediglich eine 1%ige Anpassung aufgrund tariflicher Steigerungen von Personalkosten.

Zwischenzeitlich wurde von Seiten des Landes eine Tarifierung der Personalkosten für die Jahre 2009 bis 2013 vorgenommen, aus der eine Nachzahlung an Erstattungsleistungen für ausgefallene Elternbeiträge in Höhe von 460.573 € vom Jugendamt beantragt und vom Land erstattet wurde. Das Land hat hierzu erklärt, dass die Nachzahlungsansprüche der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sukzessive im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgegolten werden.

Der Stadtrat hatte für die letzte Festsetzung der Elternbeiträge einen Sollwert von 15 % der Personalkosten festgelegt. Der tatsächliche Deckungsgrad für das Jahr 2013 wird in Abhängigkeit der dargestellten tatsächlichen Nachzahlung des Landes zu ermitteln sein. Es ist jedoch zu erwarten, dass er trotzdem hinter dem vom Stadtrat festgelegten Sollwert und auch hinter dem gesetzlich möglichen Höchstwert von 17,5 % zurück bleibt.

Hinzu kommen Ausfälle an Krippenbeiträgen, wenn 2-jährige Kinder Krippenplätze belegen: in diesen Fällen erstattet das Land höchstens den Beitrag eines Kindergartenplatzes.

Die monatlichen Elternbeiträge für Kinder, die nicht auf Kindergartenplätzen betreut werden, sind nach Zahl der Kinder und Jahreseinkommen der Familien gestaffelt:

Tabelle 3.1.4.4-2

Monatliche Elternbeiträge für eine Familie mit ...

Krippe	Einkommen/Jahr*	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
Stufe 1	bis 22.000 €	101,00 €	67,30 €	33,70 €
Stufe 2	bis 25.000 €	131,10 €	87,50 €	43,70 €
Stufe 3	bis 31.000 €	196,70 €	131,10 €	65,60 €
Stufe 4	bis 37.000 €	295,90 €	197,20 €	98,70 €
Stufe 5	bis 48.000 €	391,50 €	261,00 €	130,60 €
Stufe 6	über 48.000 €	430,60 €	287,10 €	143,60 €

Hort	Einkommen/Jahr*	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
Stufe 1	bis 19.000 €	70,50 €	47,00 €	23,50 €
Stufe 2	bis 22.000 €	108,60 €	72,40 €	36,20 €
Stufe 3	bis 25.000 €	127,60 €	85,00 €	42,60 €
Stufe 4	bis 31.000 €	154,30 €	102,90 €	51,50 €
Stufe 5	bis 37.000 €	190,50 €	127,10 €	63,50 €
Stufe 6	bis 48.000 €	232,30 €	154,90 €	77,40 €
Stufe 7	über 48.000 €	255,60 €	170,40 €	85,20 €

Spiel- und Lernstube	Einkommen/Jahr*	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
Stufe 1	bis 16.000 €	46,70 €	31,10 €	15,60 €
Stufe 2	bis 19.000 €	59,60 €	39,70 €	19,90 €
Stufe 3	über 19.000 €	69,20 €	51,90 €	34,60 €

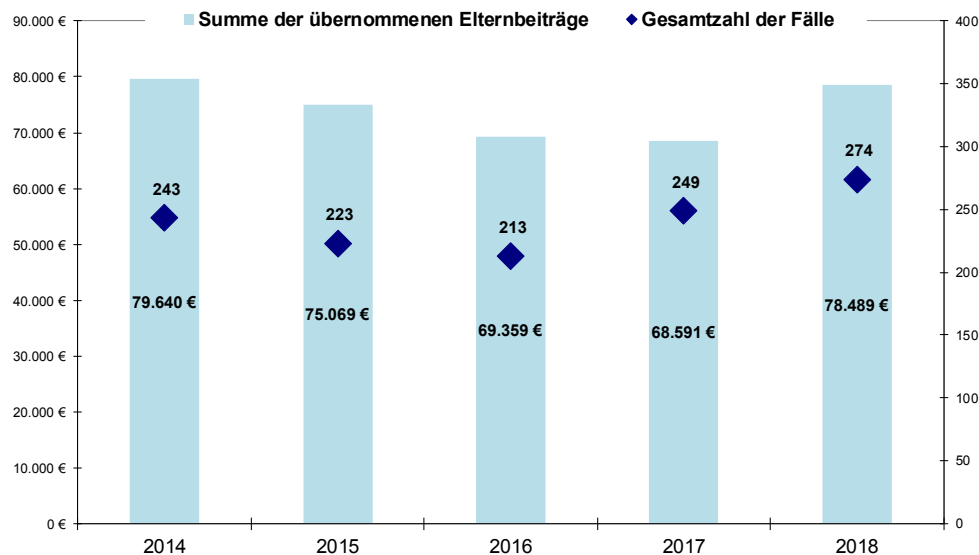
* Maßgebend für die Berechnung der Elternbeiträge ist das jährliche Familien-Netto-Einkommen

3.1.4.5. Übernahme und teilweiser Erlass von Elternbeiträgen

Tabelle 3.1.4.5-1

Übernahme von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten-Betreuung	2018
laufende Fälle zum Jahresbeginn	193
+ zusätzliche Anträge im Jahr	81
Gesamtzahl der Fälle	274
- Abmeldungen/Zahlungsaufhebungen	60
= laufende Fälle am Jahresende	214
Summe	78.489 €

Abbildung 5



3.2. Umsetzung der Beschlüsse zur Kita-Bedarfsplanung

Entsprechend den Ratsbeschlüssen zum Ausbau der Kapazitäten befinden sich folgende Vorhaben in der Umsetzung bzw. In Planung:

- U3-Erweiterung der Kindertagesstätte „St. Josef“ in KO-Süd
- U3-Erweiterung der Kindertagesstätte „St. Konrad“ in KO-Metternich
- U3-Erweiterung der Kindertagesstätte „St. Franziskus“ in KO-Goldgrube
- Erweiterung der Kindertagesstätte Rappelkiste in KO-Güls
- Neubau einer Kindertagesstätte in KO-Horchheimer Höhe
- Neubau einer Kindertagesstätte in KO-Goldgrube
- Neubau einer Kindertagesstätte in KO-Lützel

Bis zur Fertigstellung des Kita-Neubaus in KO-Lützel werden Kitagruppen in Räumen der Hans-Zulliger-Schule als temporäre Übergangsmaßnahme eingerichtet.

3.3. Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik (Kita-Plätze und Kindertagespflege) vom 01.03.2018

Grundlage des kommunalen Kita-Betreuungs-Monitorings ist die jährliche Pflichtstatistik zur Kindertagesbetreuung, die seit 2009 mit Stichtag 1. März erhoben wird. Das Jugendamt der Stadt Koblenz erhält von den Kita-Leitungen jeweils eine Kopie der auf die Kinder bezogenen Erhebungsbögen. Nachfolgend zunächst die Gesamtbelegung aller Koblenzer Kitas am 01.03.2018:

Tabelle 3.3-1

	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
Kinder gesamt	4.293	100,0%	0,6%
darunter aus Koblenz	4.184	97,5%	0,6%
<input type="checkbox"/> weiblich	2.102	49,0%	2,0%
<input type="checkbox"/> männlich	2.190	51,0%	-0,7%
<input type="checkbox"/> ohne Angabe	1	0,0%	

Die Zahl der in 2018 insgesamt in Kindertagesstätten betreuten Kinder ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 0,6% gestiegen, bei Mädchen deutlich stärker als bei Jungen. Bei zum Stichtag bestehenden 4.642 Kita-Plätzen lag die Quote der Auslastung von Kita-Plätzen im städtischen Mittel bei 92,5%, was einem Plus von 1,2% gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Tabelle 3.3-2

	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
Altersdifferenzierung			
<i>. u3-Bereich</i>			
unter 1 Jahr	18	0,4%	80,0%
1 bis unter 2 Jahre	172	4,0%	5,5%
2 bis unter 3 Jahre	563	13,1%	-4,3%
u 3 gesamt	753	17,5%	-1,1%
Kinder auf Kinderkrippenplätzen	439	10,2%	3,3%
Kinder auf u3-Kiga-Plätzen	314	7,3%	-25,2%

Trotz eines weiterhin verbesserten Angebots in der u3-Betreuung war die Zahl der betreuten unter 3-jährigen Kinder gegenüber dem Vorjahr noch einmal rückläufig. Zusammen genommen ist die u3-Betreuungsquote gegenüber dem Vorjahr um 1,1% gesunken. Die Auslastungsquote von nur etwa 75% bei den Plätzen für unter 3-jährige ist u.a. auch darauf zurückzuführen, dass in diesem Altersbereich zwischen dem Erhebungsstichtag im März und dem Ende des Betreuungsjahres

(Sommerferien) noch in nennenswertem Umfang Kinder in die Kitas aufgenommen werden. In Zukunft wird mit der Einführung der einheitlichen Kita-Software darauf zu achten sein, dass hiermit auch ein verbessertes Belegungsmanagement einhergeht.

In der Kindertagespflege gab es zum Stichtag außerdem noch 81 Betreuungsarrangements für unter 3-jährige. Zusammen mit der Betreuung in Kindertagesstätten wurde damit eine Betreuungsquote von 26,9% (minus 0,7 Prozentpunkte) bei dieser Altersgruppe erreicht. Dieser Wert ist aus den vorgenannten Gründen nicht zu verwechseln mit der Versorgungsquote, also den für die Altersgruppe zur Verfügung stehenden u3-Plätzen. Diese lag zum genannten Stichtag bei 35,4%.

Tabelle 3.3-3

	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
<i>. Kindergartenbereich</i>			
3 Jahre bis Schulpflicht	3.120	72,7%	0,8%
Kinder auf Kindergartenplätzen ges.	3.459	80,6%	0,0%

Dagegen zeigen die Daten für die Kinder im „eigentlichen“ Kindergartenalter erneut höhere Werte als im Vorjahr auf. Auch liegt die Auslastungsquote bei den Kindergartenplätzen für 3- bis u6-jährige Kinder bei 97,6% und damit so hoch wie in sonst keinem Betreuungssegment.

Tabelle 3.3-4

	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
<i>. Hortbereich</i>			
Grundschulalter	359	8,4%	3,2%
Alter weiterf. Schulen	53	1,2%	-15,9%
Schulpflichtige Kinder	412	9,6%	0,2%
Schulkinder in Kitas (ohne zurückgestellte Kinder)	395	9,2%	3,1%

Bei den Kindern im Grundschulalter gibt es gegenüber der Vorjahreserhebung merkliche Zunahmen in der Kindertagesbetreuung, die auch führen, dass sich die Auslastung der Hortplätze insgesamt auf 90,0% erhöht hat.

Tabelle 3.3-5

	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
Migration			
Elternteil ausländisch	1.743	40,6%	0,6%
Sprache nichtdeutsch	1.337	31,1%	2,0%

Die Merkmale "ausländischer Elternteil" und "nicht-deutsche Familiensprache" in der Pflichtstatistik zur Kindertagesbetreuung ermöglichen eine Annäherung an die Zahl und den Anteil der Kinder mit familialem Migrationshintergrund. Hier hat sich unter den eine Kita besuchenden Kindern im Vergleich zum Vorjahr erneut eine Zunahme in absoluten Zahlen, aber auch in der Relation zu allen betreuten Kindern ergeben. Hierdurch ist der Anteil der Kinder, bei denen zuhause nicht Deutsch gesprochen wird, auf inzwischen mehr als 30% angewachsen.

Tabelle 3.3-6

	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
Verpflegung			
mit Mittagsverpflegung	2.645	61,6%	-1,3%
-darunter Schulkinder	323	7,5%	8,4%

Nahezu zwei Drittel der Kinder erhalten in der Kita ein Mittagessen. Dass dieser Anteil noch deutlich über dem der Ganztagsplätze liegt, hat seinen Grund darin, dass auch Kinder auf VVA-Plätzen und in der Krippenbetreuung oftmals auch eine Mittagsverpflegung erhalten.

Auch hier sind die Teilnahmequoten sowohl für die Kinder insgesamt wie auch für die Schulkinder darunter nahezu konstant.

Tabelle 3.3-7: Monitoring zur Bedarfsplanung

Altersbereich (zu Beginn des Kita-Jahres, Geb.-Zeitraum jeweils 01.07.-30.06.)	2017/18			Betreuungs- quote gem. Kita-Statistik Mittelwert 2014-2018
	Bedarfs- kennwert Kitas	Betreuungs- quote (März) in Kitas	Abweichung (PP)	
unter 1 Jahr	10%	10,9%	0,9	10,0%
1 bis unter 2 Jahre	55%	39,9%	- 15,1	39,1%
2 bis unter 3 Jahre	95%	78,7%	- 16,3	80,1%
3 bis unter 4 Jahre	100%	96,3%	- 3,7	95,5%
4 bis unter 5 Jahre	100%	93,2%	- 6,8	95,9%
5 bis unter 6 Jahre	80%	83,3%	3,3	79,7%
6 bis unter 7 Jahre	10%	11,8%	1,8	9,4%
7 bis unter 8 Jahre	10%	8,7%	- 1,3	
8 bis unter 9 Jahre	10%	10,3%	0,3	
9 bis unter 10 Jahre	10%	6,2%	- 3,8	1,4%
10 bis unter 11 Jahre	1,5%	2,0%	0,5	
11 bis unter 12 Jahre	1,5%	2,9%	1,4	
12 bis unter 13 Jahre	1,5%	1,2%	- 0,3	
13 bis unter 14 Jahre	1,5%	0,1%	- 1,4	

Der Bedarfskennwert gibt an, mit welchem Anteil der jeweilige Altersjahrgang in der Kita-Bedarfsplanung berücksichtigt wurde (Sollwert). Die Betreuungsquote im März sagt aus, welcher Anteil dieses Jahrgangs tatsächlich in Kitas betreut wurde (Ist-Wert); aus beiden Werten ergibt sich eine Soll-Ist-Abweichung als Differenz in Prozentpunkten. Ergänzend wird dargestellt, wie hoch die durchschnittliche Quote der Inanspruchnahme der Kita-Betreuung für den jeweiligen Jahrgang in den vorangegangenen fünf Jahren war.

Es zeigt sich, dass es bei den 1- bis unter 3-jährigen Kindern noch deutliche Abweichungen von den Sollwerten nach unten gibt, da noch nicht alle neu geschaffenen Plätze auch belegt werden konnten. Diese Entwicklung ist nach Eröffnung der drei großen Bauvorhaben in den Stadtteilen Asterstein,

Karthause und Neuendorf im laufenden Jahr noch einmal genauer in den Blick zu nehmen. Es könnten sich möglicherweise Anhaltspunkte für eine Reduzierung der Bedarfskennwerte bei diesen beiden Jahrgängen ergeben.

Bei den 3- bis unter 5-jährigen nähert sich die tatsächliche Betreuungssituation weiter an die Planungswerte an. Grundschulkinder werden zu durchschnittlich 9,4%, Kinder an weiterführenden Schulen zu 1,4% in Kindertageseinrichtungen betreut, womit auch in diesen Altersgruppen die Sollwerte annähernd erreicht werden.

4. Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz

4.1. Bereinigte Platzkapazitäten in den Planungsräumen

Die begrüßenswerte Bereitschaft von Unternehmen, betriebliche Betreuungsplätze in Koblenz einzurichten (s.a. 2.4), bereitet bei der Planung das „Problem“, wie diese Plätze in der Kita-Bedarfsplanung zu behandeln und auszuweisen sind. Einige Beschäftigte, die einen betrieblichen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen, wohnen nicht in Koblenz und die Koblenzer Beschäftigten leben nicht unbedingt im Einzugsbereich einer Betriebs-Kita. Um aus den Interessen der Unternehmen und ihrer Belegschaft an einem betrieblichen Betreuungsplatz sowie denen der Stadt Koblenz an einer zuverlässigen Planungsgröße einen für beide Seiten tragbaren Kompromiss zu bilden, beschloss der Jugendhilfeausschuss bereits am 29.05.2008, dass betriebliche Betreuungsplätze mindestens zur Hälfte für Kinder aus der Stadt Koblenz zur Verfügung stehen müssen.

In der Bedarfsplanung wären somit nur 50% der betrieblichen Kita-Plätze für Koblenzer Kinder zu berücksichtigen. Diese werden zudem – anders als bei einer herkömmlichen Kindertagesstätte – nicht komplett dem Planungsbezirk des Unternehmenssitzes zugeordnet, sondern gleichmäßig auf alle sieben Planungsbezirke verteilt. Angesichts eines faktisch wesentlich höheren Anteils von Koblenzer Kindern auf den betrieblichen Kita-Plätzen wurde diese Quote für die Bedarfsplanung auf inzwischen 75% angehoben. Dies tangiert jedoch nicht die Einzelvereinbarungen mit den Trägern der betrieb-

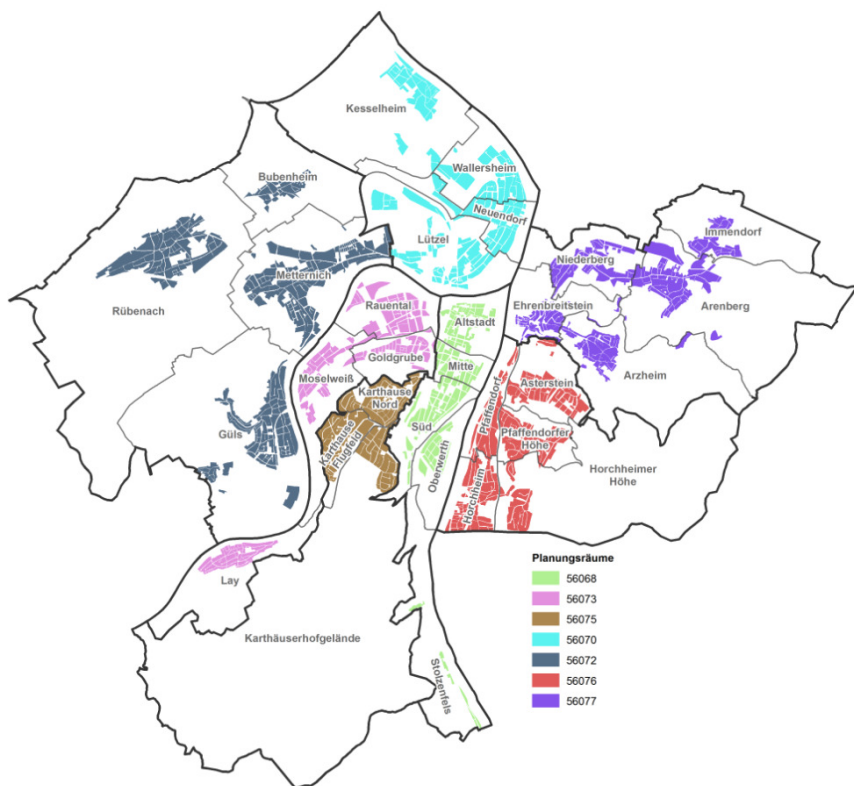
lichen Kita-Angebote, die jeweils nur zu einer hälftigen Quote verpflichtet sind.

Auch bei anderen Kindertagesstätten, die einen überörtlichen Einzugsbereich haben (etwa die Kita am Klinikum Kemperhof und die beiden Kitas an den Koblenzer Hochschulen) sowie den Plätzen für behinderte Kinder werden diese Platzkontingente auf alle Planungsbezirke verteilt. Nur so lässt sich eine realistische Annäherung an die tatsächlich vor Ort verfügbaren Kita-Plätze herbeiführen. Hierdurch "verlieren" einige Planungsbezirke Plätze, während andere diese "hinzugewinnen".

Die Bestandsdaten berücksichtigen die auf diese Weise bereinigten Platzkapazitäten in den Planungsbezirken. Sie können daher von der Summe der Zahl der Plätze in den Betriebserlaubnissen der Einrichtungen in einem Planungsbezirk abweichen.

Das Koblenzer Stadtgebiet gliedert sich in sieben Planungsbezirke, die in etwa den Postleitzahl-Bezirken entsprechen. Da letztere hier und da aber von sozialräumlichen Bezügen abweichen, wurden sie nur näherungsweise für die Konfiguration der Planungsbezirke herangezogen. Die Zuordnung ergibt sich im Einzelnen aus nachstehender Grafik.

Abbildung 6: Gliederung des Stadtgebiets in Planungsbezirke



4.2. Bestimmung von Bedarfskennwerten

Bei der jährlichen Fortschreibung der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung sind die Bedarfskennwerte für einzelne Altersjahrgänge der Kinder ein entscheidender Parameter. Die Anzahl der einzuplanenden Kita-Plätze hängt wesentlich von der Einschätzung ab, für wie viele Kinder einer bestimmten Altersgruppe die Eltern voraussichtlich einen Betreuungsplatz konkret nachfragen. Der Rechtsanspruch ist also die eine Seite der Betrachtung, die fachlich fundierte Vorausschätzung, in welchem Umfang hiervon wahrscheinlich Gebrauch gemacht wird, die andere.

In Koblenz wird seit geraumer Zeit mit „Bedarfskennwerten“ (Quoten) für die unter 14-jährigen Kinder gearbeitet, wobei diese sich für Kinder bis zum

Vorschulalter auf jeden einzelnen Altersjahrgang und für Kinder im Schulalter auf zwei jeweils vier Geburtsjahre umfassende Altersgruppen (Primarstufe und Sekundarstufe I) beziehen. Als Altersjahrgang wird dabei jeweils der Geburtszeitraum zwischen dem 01.07. eines Jahres und dem 30.06. des Folgejahres betrachtet, um die in der Kindertagesbetreuung anstehenden einzelnen Altersgruppen durchgehend so bezeichnen zu können. Für die Kita-Bedarfsplanung 2018-20 sind folgende Bedarfskennwerte zugrunde gelegt worden:

Tabelle 4-1: Bedarfskennwerte für die Kita-Bedarfsplanung

Altersbereich (zu Beginn des Kita-Jahres, Geb.-Zeitraum jeweils 01.07.-30.06.)	Bedarfskennwerte für 2018-20					
	Bedarfskennwert	davon in Krippen	davon im Kindergarten	davon in Iorten	zusätzlich in Kindertagespflege	Bedarfskennwert gesamt
unter 1 Jahr	10%	10%	0%		5%	15%
1 bis unter 2 Jahre	55%	30%	25%		5%	60%
2 bis unter 3 Jahre	95%	5%	90%	0%	5%	100%
3 bis unter 4 Jahre	100%		100%			100%
4 bis unter 5 Jahre	100%	0%	100%		keine Vorgabe	100%
5 bis unter 6 Jahre	80%		75%	5%		80%
6 bis unter 7 Jahre						
7 bis unter 8 Jahre	10%	0%	0%	10%	keine Vorgabe	10%
8 bis unter 9 Jahre						
9 bis unter 10 Jahre						
10 bis unter 11 Jahre						
11 bis unter 12 Jahre	1,5%	0%	0%	1,5%	keine Vorgabe	1,5%
12 bis unter 13 Jahre						
13 bis unter 14 Jahre						

Konkret wird also angenommen, dass z.B. für 60% der Kinder im Alter zwischen 1 und 2 Jahren eine Nachfrage nach Kindertagesbetreuung seitens der Eltern besteht (weit überwiegend in Kindertagesstätten und in geringem Umfang in Kindertagespflege). Entsprechend wird der Bedarf an Kita-Plätzen kalkuliert, dabei differenziert nach Krippen- und Kindergarten- bzw. Hortplätzen.

Diese Bedarfskennwerte werden jährlich in der AG Kindertagesbetreuung vor einer Fortschreibung der Planungszahlen zur Diskussion gestellt und auf fachlicher Ebene vereinbart.

Altersbereich unter 3 Jahre:

Wie die jährliche Auswertung der Belegungsdaten zur Kita-Pflichtstatistik zeigt, bewegte sich die jährliche Quote der Inanspruchnahme von Kita-Betreuung bei Kindern unter 1 Jahr stets noch im Rahmen des o.g. Bedarfskennwerts (ausschließlich Betreuungen in Kitas), so dass diesbezüglich keine Änderung vorgeschlagen wird.

Bei den 1- bis unter 2-jährigen Kindern lag die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den vergangenen Jahren stets deutlich unter dem jeweiligen Bedarfskennwert. Im Jahr 2018 befanden sich annähernd 40% der Kinder dieses Geburtsintervalls in Kindertagesbetreuung und damit erheblich weniger als die vorausgeschätzten 55%. Da derzeit noch nicht alle bereits beschlossenen Bauvorhaben umgesetzt sind und daher das Angebot knapper ausfällt als geplant, kann die konkrete Nachfrage erst hiernach beurteilt werden.

Für die 2- bis unter 3-jährigen Kinder, die also im Laufe des Betreuungsjahres noch ihren 3. Geburtstag begehen, ist eine 95%-ige Bedarfsquote in der Kita-Betreuung angesetzt worden. Doch auch bei diesem Jahrgang zeigt sich, dass die Inanspruchnahme mit weniger als 80% immer noch merklich unter der Vorgabe zurückbleibt. Für diese Altersgruppe gilt ebenfalls, dass über eine Veränderung des Bedarfskennwerts erst nach Belegung der Kita-Neubauten in den kommenden Jahren entschieden werden kann.

Die Auswertung Kita-Statistik zeigt weiterhin, dass auch nach dem 01.03. eines Jahres bis zum Ende des Betreuungsjahres (Sommerferien) noch Aufnahmen für unter 3-jährige Kinder in nennenswertem Umfang stattfinden. Zudem dürfte nicht von der Hand zu weisen sein, dass viele Familien zwar einen Platz für ihre Kinder beanspruchen würden, diesen aber noch nicht oder nicht in ihrer „Wunsch-Kita“ erhalten haben.

Trotz der Anzeichen für eine geringere Nachfrage bei Kindern zwischen 1 und unter 3 Jahren als sie bislang vorausgeschätzt wurde, erschien es den Fachkräften der AG Kindertagesbetreuung bislang nicht ratsam, eine Verringerung der Bedarfskennwerte für diesen Altersbereich vorzuschlagen. Hierdurch müssen daher auch ggf. entstehende Vakanzen von Kita-Plätzen in Kauf genommen werden. Solche werden in etlichen Kitas durch organisatorische Maßnahmen, wie etwa das Freihalten von ü3-Plätzen für

vormalige u3-Kinder oder aufgrund gelegentlicher Personalausfälle auch benötigt.

Altersbereich 3 bis unter 6 Jahre:

Im Mittel der vergangenen vier Jahre liegen die Inanspruchnahme-Quoten für die Kindertagesbetreuung bei Kindern im Alter zwischen 3 und 5 Jahren (zu Beginn des Betreuungsjahres) bei mehr als 95%. Eine Abweichung von einer 100%-igen Versorgungsquote wäre für diese beiden Jahrgänge des Kindergartenalters aus fachlichen Gründen nicht zu vertreten.

Der zu Beginn „älteste“ Kindergartenjahrgang wurde bislang zu 80% (75% Kiga + 5% Hort) in die Bedarfsplanung eingerechnet, da eine Schulpflicht bereits für die vor dem 01.09. dieses Jahrgangs geborenen Kinder besteht. Darüber hinaus können Kinder, die bis zum 31.12. in diesem Geburtszeitraum geboren wurden, eingeschult werden („Kann-Kinder“), wovon auch in gewissem, dem Jugendamt im Einzelnen aber nicht bekannten Umfang Gebrauch gemacht wird. Aus den Belegungsdaten der Kitas geht hervor, dass dieser Altersjahrgang im Mittel zu fast genau 80% tatsächlich auch in Einrichtungen betreut wird. Daher wird eine Nachjustierung dieses nur für die Kita-Betreuung ausgewiesenen Bedarfskennwerts ebenfalls nicht für erforderlich gehalten.

Somit ergibt sich bzgl. der Kindertagesbetreuungsbedarfe für die Kinder dieser Altersgruppe insgesamt derzeit ebenfalls kein Veränderungsbedarf.

Altersbereich Schulkinder:

In der Kita-Bedarfsplanung wurden bis zum Jahr 2014 die vorhandenen Hortplätze den sich aus den Bedarfskennwerten errechneten Platzbedarfen gegenüber gestellt. Da hierbei die Ganztagsangebote an Schulen nicht berücksichtigt worden sind, wurde allerdings nur ein Ausschnitt der tatsächlichen Betreuungsangebote beleuchtet.

Im Unterschied zu den Vorjahren sind ab dem Bedarfsplanungszeitraum 2015/16 daher auch Ganztags-Betreuungsangebote an Schulen bei der Bedarfsermittlung mit berücksichtigt worden. Dabei bereitete eine planungsräumliche Zuordnung von Ganztagsangeboten an weiterführenden

Schulen allerdings Probleme, da sie von SchülerInnen aus unterschiedlichen Koblenzer Stadtteilen – oder auch von außerhalb Koblenz – in Anspruch genommen werden können. Auch weil nur ein relativ geringer Anteil der SchülerInnen an weiterführenden Schulen überhaupt noch einen Hort besucht (zuletzt nur 1,5%), erschien es aus pragmatischen Gründen angemessen, sich lediglich auf *Ganztagsangebote an Grundschulen* als Zusatzinformation zu beschränken.

Die Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung hatte sich dafür ausgesprochen, die beiden Betreuungsformen Hort und Ganztagschule getrennt nebeneinander darzustellen und nicht miteinander „zu verrechnen“. Somit war für den Bedarf an Ganztagsbetreuung an Grundschulen ein eigener Bedarfskennwert auszuweisen, der vorläufig auf 15% der 6- bis unter 10-jährigen (für vier Altersjahrgänge) bestimmt wurde. Neben den Ganztagsplätzen an Grundschulen werden im folgenden Berechnungsverfahren auch solche an Förderschulen berücksichtigt, da diese dort für Kinder aller Klassen eingerichtet werden. Um dieses Betreuungsangebot angemessen auf Kinder im Grundschulalter und die 7 Planungsbezirke in Koblenz zu verteilen, werden sie mit einem Anteil von jeweils 5% für jeden Planungsbezirk (und damit zu 35% insgesamt) berücksichtigt.

Maßgeblich für die Kita-Bedarfsplanung bleibt der Kennwert für Hortplätze (10% der 6- u10-jährigen zuzüglich 5% bei den 5- u6-jährigen plus Kennwert für 10- bis u14-jährige). Ein Handlungsbedarf für die Jugendhilfe wird anerkannt, wenn diese Versorgungsquote in einem Planungsbezirk nicht erreicht wird und gleichzeitig die Zahl der Ganztagsplätze an Schulen das errechnete Defizit nicht auffangen kann.

Für den Altersbereich der Kinder an weiterführenden Schulen wird nunmehr empfohlen, den Bedarfskennwert bei 1,5% der Altersgruppe zu belassen.

Ausgehend von diesen Kennwerten ergeben sich die Bedarfszahlen für die einzelnen Altersstufen und Betreuungssegmente, heruntergebrochen auf die verschiedenen Betreuungsformen und die sieben Planungsbezirke, die im Nachfolgenden im Vergleich mit dem vorhandenen (01.01.2019) und bereits verbindlich für die Ausbauplanung beschlossenen Platzangebot (bis 31.08.2021) dargestellt werden.

Tabelle 4-2 (Folgeseite): Bedarfsdaten für die Kita-Bedarfsplanung

Kapazitätsvergleich Planungsbezirk	IST ¹			SOLL ²		
	Kiga-Plätze 01.01.2019	Bedarf 2019/20	Differenz 2019/20	Kiga-Plätze 31.08.2021	Bedarf 2020/21	Differenz 2020/21
<i>Kindergartenplätze³ in Kindergärten und altersgem. Einrichtungen</i>						
<i>gerundete Werte</i>						
56068	489	484	5	479	500	- 21
56075	417	374	43	396	375	- 21
56073	427	493	- 66	514	490	- 24
56070	734	820	- 86	799	850	- 51
56072	730	726	4	724	730	- 6
56076	451	481	- 30	526	500	- 26
56077	412	415	- 3	410	415	- 5
KOBLENZ	3.660	3.793	- 133	3.848	3.860	- 12

Kapazitätsvergleich Planungsbezirk	IST ¹			SOLL ²		
	Kiga-Plätze für 2-jährige 01.01.2019	Bedarf 2019/20	Differenz 2019/20	Kiga-Plätze für 2-jährige 31.08.2021	Bedarf 2020/21	Differenz 2020/21
<i>darunter Kindergartenplätze³ für 2-jährige</i>						
<i>gerundete Werte</i>						
56068	49	72	- 23	73	75	- 2
56075	69	51	18	54	50	- 4
56073	69	62	7	87	65	- 22
56070	89	113	- 24	111	120	- 9
56072	90	101	- 11	102	100	- 2
56076	55	72	- 17	81	75	- 6
56077	81	52	29	87	55	- 32
KOBLENZ	502	523	- 21	595	540	- 55

Kapazitätsvergleich Planungsbezirk	IST ¹			SOLL ²		
	Krippenplätze 01.01.2019	Bedarf 2019/20	Differenz 2019/20	Krippenplätze 31.08.2021	Bedarf 2020/21	Differenz 2020/21
<i>Krippenplätze³ für unter 3-jährige in Krippen und altersgem. Einrichtungen</i>						
<i>gerundete Werte</i>						
56068	67	63	4	69	65	- 4
56075	39	44	- 5	55	40	- 15
56073	53	55	- 2	69	60	- 9
56070	56	105	- 49	75	110	- 35
56072	87	88	- 1	96	90	- 6
56076	83	69	14	95	65	- 30
56077	52	46	6	54	52	- 2
KOBLENZ	437	470	- 33	513	482	- 31

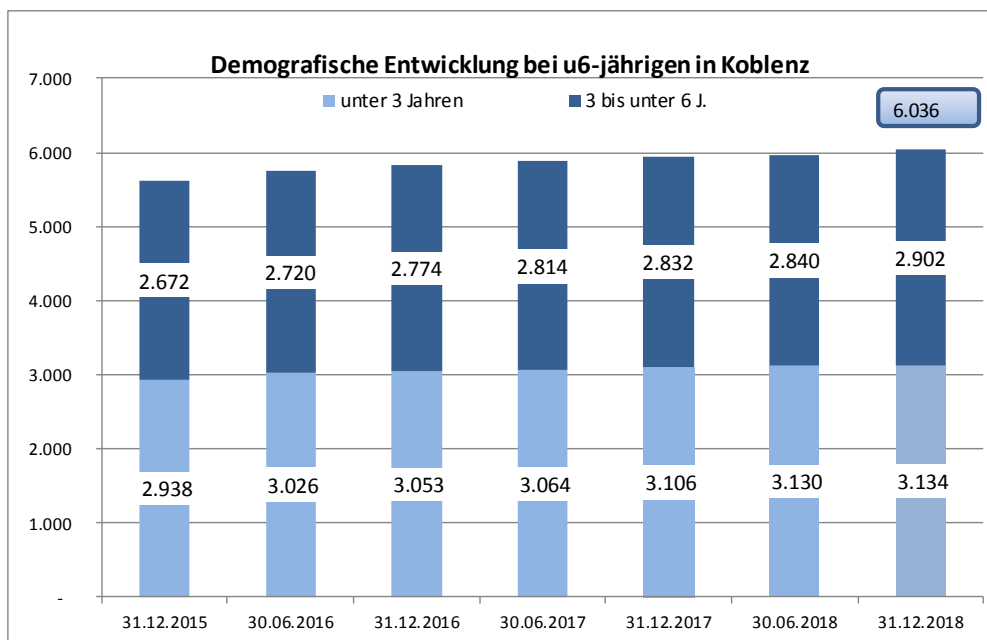
Kapazitätsvergleich Planungsbezirk	IST ¹			SOLL ²		
	Kapazität GTS. ⁴ 01.12.2018	Bedarf GTS. ⁵ 2019/20	Differenz 2019/20	Hortplätze 31.08.2021	Bedarf 2020/21	Differenz 2020/21
<i>Betreuungsangebote für Schulkinder in Horten und Ganztagschulen (nur Grundschulbereich)</i>						
56068	232	64	168	25	54	- 29
56075	81	62	19	5	54	- 49
56073	90	65	25	55	57	- 2
56070	567	124	443	127	103	- 24
56072	51	99	- 48	105	87	- 18
56076	45	73	- 28	45	63	- 18
56077	-	59	- 59	69	54	- 15
KOBLENZ	1.066	546	520	431	472	- 41

1 auf Grundlage der Einwohnerdaten vom 31.12.2018 und des Bestandes an Plätzen am 01.03.2019
 2 auf Grundlage der Einwohnerdaten vom 31.12.2018 und der geplanten Maßnahmen bis 2020/21
 3 Bereinigte Plätze (betriebliche Platz-Kontingente sind zu 75% berücksichtigt)
 4 GTS an Grundschulen, dabei Förderschule-GTS insgesamt zu je 5% im PBZ berücksichtigt
 5 für 15% der Kinder von 6 bis unter 10 Jahren

4.3. Bestands- und Bedarfsdaten in planungs-räumlicher Betrachtung

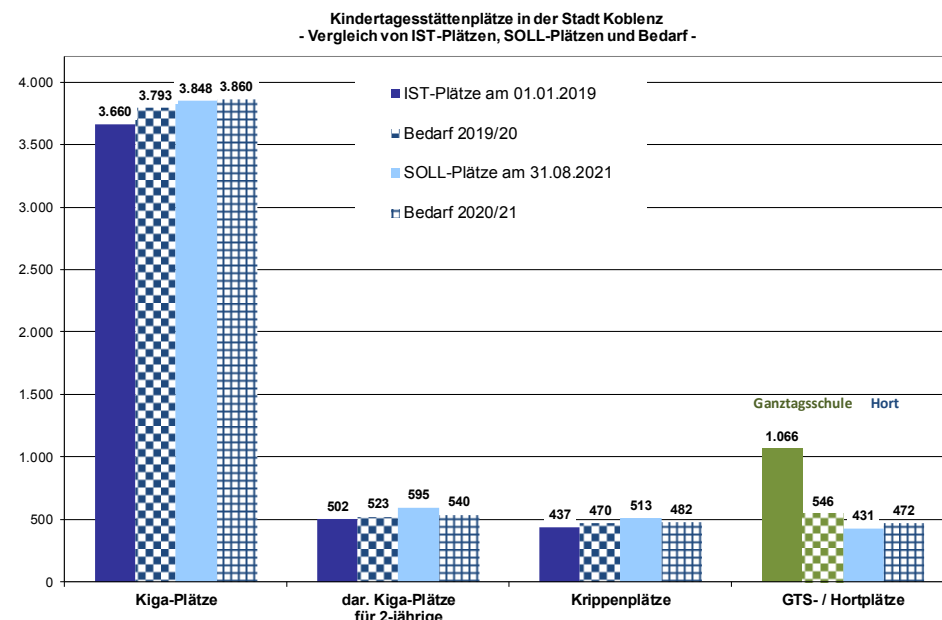
Zunächst ist an dieser Stelle ein Hinweis auf die demografische Entwicklung bei den jüngsten Einwohnern in der Stadt Koblenz angezeigt. So hat sich die Zahl der unter 6-jährigen in Koblenz alleine zwischen 2015 und 2018 – jeweils am Jahresende – um mehr als 400 Kinder erhöht; dies entspricht einer Zunahme um 7,6% in dieser Altersgruppe in nur drei Jahren. Erstmals seit Längerem wurde die Marke von 6.000 unter 6-jährigen im Jahr 2018 wieder überschritten.

Abbildung 7



Dieser anhaltende Zuwachs erfordert es weiterhin, über die bereits beschlossenen Maßnahmen zur Erweiterung des Kita-Angebots hinaus noch zusätzliche Schritte zur Bedarfsdeckung in den einzelnen Planungsräumen der Stadt Koblenz zu unternehmen.

Abbildung 8 – Stadt Koblenz

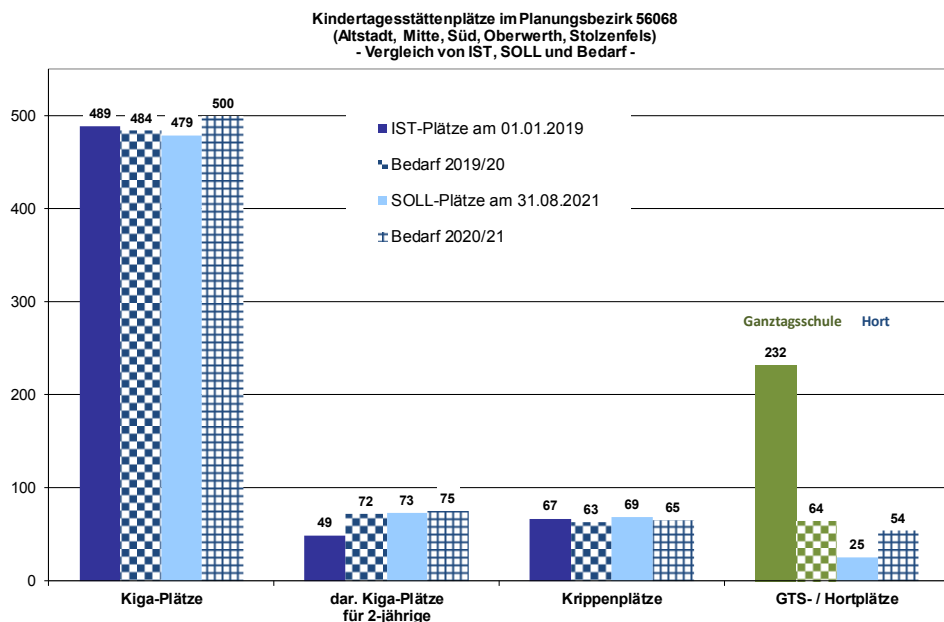


Bei einer Gesamtschau der Bestands- und Bedarfsituation auf der räumlichen Ebene der Stadt Koblenz insgesamt kann auch nach Abschluss aller noch in Planung befindlichen Baumaßnahmen noch nicht von einer Vollversorgung für alle Altersbereiche der Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz gesprochen werden.

Lediglich im Altersbereich der u3-Kinder kann davon ausgegangen werden, dass insgesamt ausreichend Plätze in Koblenz zur Verfügung stehen. Inwieweit dies auch sozialräumlich zutrifft, zeigen die nachfolgenden Schaubilder und Ausführungen.

Bei der Versorgung mit Hortplätzen wird der Bedarfswert gesamtstädtisch zwar weiterhin etwas unterschritten. In Anbetracht der erheblichen Zunahme der Ganztagsbetreuung an den Schulen wird indessen hierbei ein zur Zeit nur nachrangiger Handlungsbedarf gesehen.

Abbildung 9 – PBZ 56068

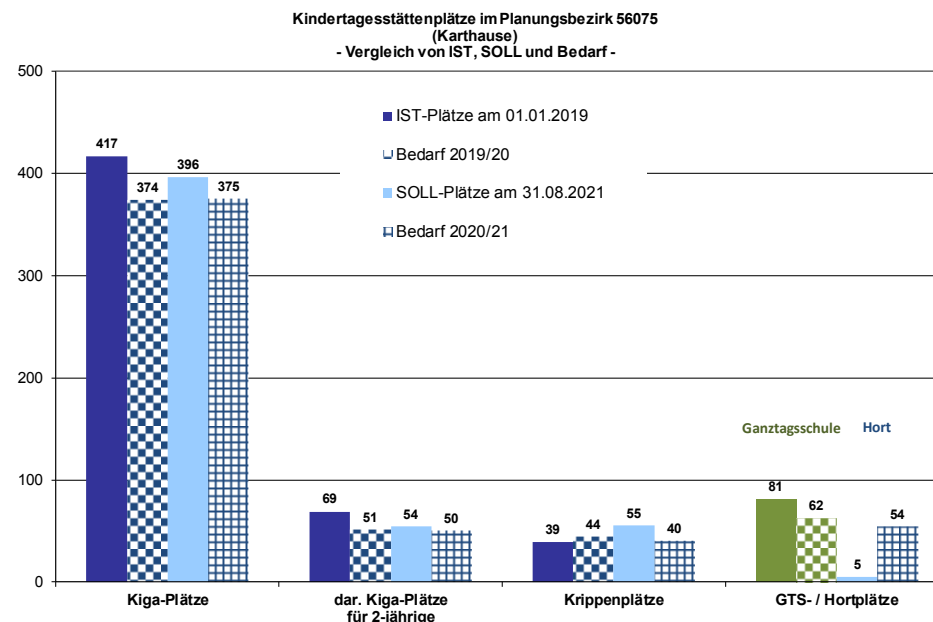


Seit Errichtung der Kita Schmetterlinggarten im Stadtteil Oberwerth hatte sich die Bedarfssituation im innerstädtischen Planungsraum zunächst einmal entspannt. Inzwischen ist allerdings von einem weiter ansteigenden Bedarf auszugehen, der die vorhandenen Kapazitäten wieder deutlich übersteigen dürfte. Dies löst einen Handlungsbedarf für ein höheres Platzangebot im Kindergartenalter aus, das erfahrungsgemäß mit einer Ganztagsbetreuung einhergehen sollte.

Für 2-jährige Kinder sollte mit Realisierung der noch immer nicht umgesetzten Maßnahmen in der Kita St. Josef in der Südlichen Vorstadt (vier geöffnete Gruppen) ein auskömmliches Angebot vorhanden sein.

Durch die Einrichtung der Ganztagschule an der Grundschule Schenkendorf hat sich das Betreuungsangebot für Schulkinder im Planungsbezirk erheblich verbessert, so dass von einem Bedarf für zusätzliche Hortplätze über das bestehende Kontingent hinaus nicht auszugehen ist. Die dauerhafte Sicherung der Betreuungsplätze im „Netz für Kinder“ bleibt aber weiterhin auf der Tagesordnung.

Abbildung 10 – PBZ 56075

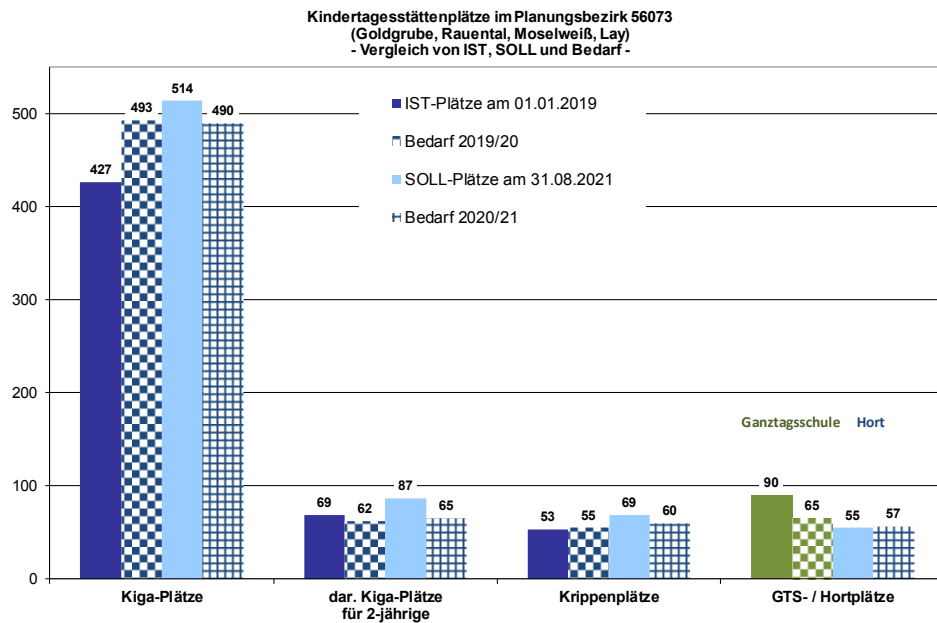


Im Planungsgebiet 56075 (das ausschließlich die drei Stadtteile auf der Karthause umfasst) kann nach Fertigstellung der Kita am Löwentor von einer Bedarfsdeckung gesprochen werden. Rechnerisch sind sogar leichte Überkapazitäten ausgewiesen, die aber keinen Anlass zu einer nochmaligen Angebotsreduktion geben dürften.

Zu klären bleibt die Zukunft der provisorisch für die „Wilden Löwen“ in der Hans-Zulliger-Schule in Lützel eingerichteten Kita-Plätze, die aber dann nicht mehr als Ausweichmöglichkeit für Kinder der Karthause dienen, sondern im Planungsbezirk 56070 für Entlastung sorgen können.

Für diesen Planungsbezirk gilt, dass hier ein zusätzlicher Bedarf bei Hortplätzen zwar ausgewiesen, jedoch nicht in konkrete Maßnahmen umgesetzt wird, da die Grundschule Neukarthause bereits Ganztagschule ist und auch für die älteren Kinder in der Realschule Plus eine Ganztagsbetreuung möglich ist.

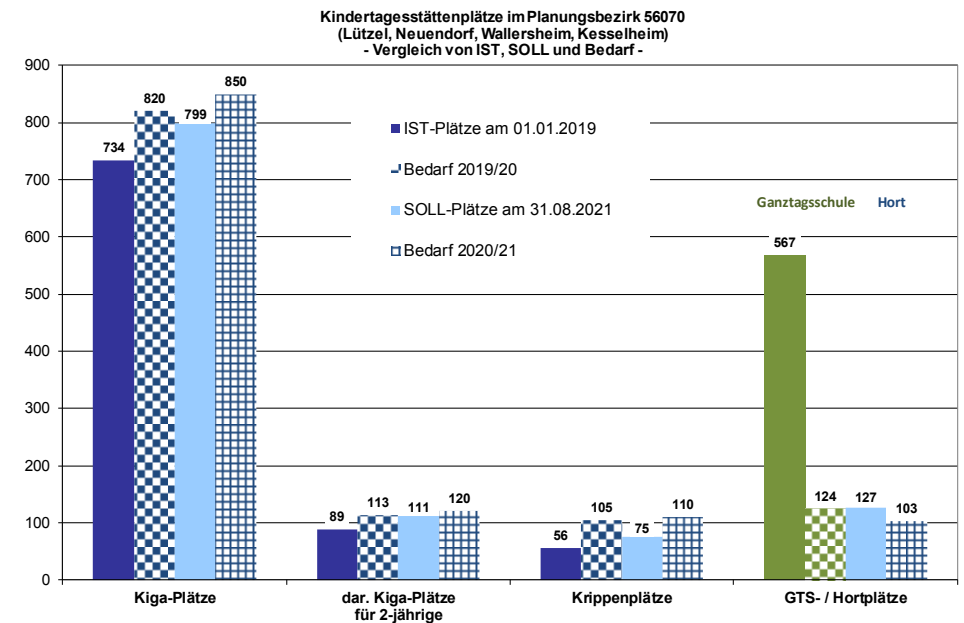
Abbildung 11 – PBZ 56073



Mit den im letzten Bedarfsplanungsabschnitt bereits beschlossenen Neubau einer 4-gruppigen Kita am Gelände der ehemaligen Overbergschule werden die dann geschaffenen Kapazitäten nach den neuesten Zahlen aus der Einwohnerstatistik nunmehr ausreichen, um den Bedarf zu decken. Daher sind weitere Überlegungen zur Verbesserung des Kindergarten-Platzangebots derzeit erforderlich.

Allerdings gilt es, die weitere bauliche und demografische Entwicklung im Planungsbezirk engmaschig zu beobachten, da im Stadtteil Rauental noch einige Wohnbauprojekte anstehen. Auch wenn die Kita am Standort Overberg noch erweitert werden kann, ist auf einen übersteigenden Bedarf zeitnah zu reagieren. Daher sollte frühzeitig Vorsorge für einen weiteren Kita-Standort getroffen werden.

Abbildung 12 – PBZ 56070

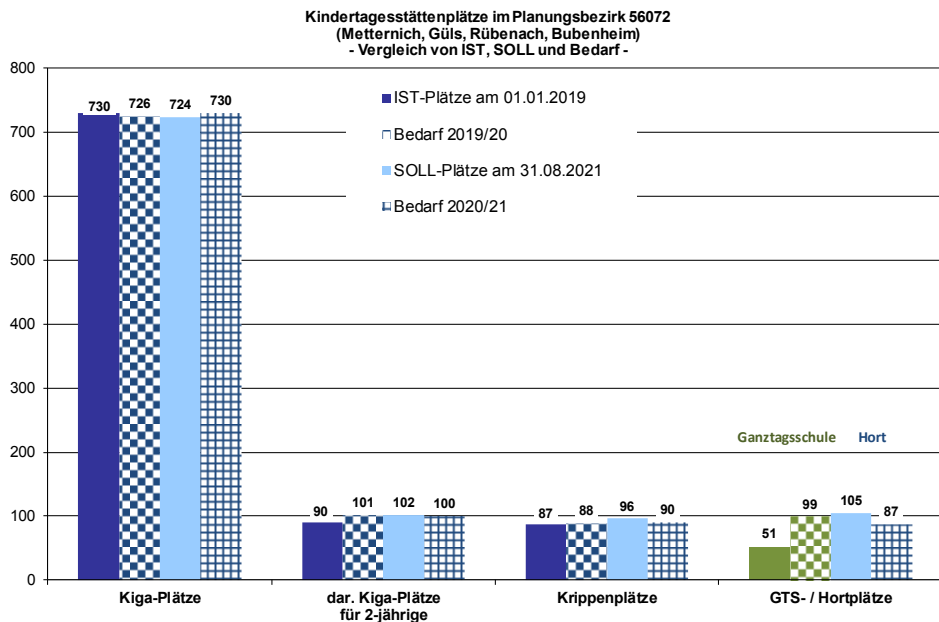


Infolge des Zuzugs von Flüchtlingsfamilien nach Koblenz ist im Vorjahr ein erheblicher Zuwachs von Kindern in den Stadtteil Lützel erfolgt, der in der demografischen Entwicklung nicht absehbar war. U.a. hierdurch sind die Bedarfszahlen erheblich angestiegen, so dass kurzfristig mit einem Betreuungsangebot zu reagieren war. Derzeit zeichnet sich ein ansteigender Bedarf auch für die nahe Zukunft ab; sollten allerdings Umzüge der asylsuchenden Familien in größerem Umfang andere städtische Teilgebiete erfolgen, würde dies fraglich – und müsste andernorts darauf reagiert werden.

Selbst mit den Erweiterungsmaßnahmen an der städtischen Kita „Pustelblume“ wird noch kein quantitativ ausreichendes u3-Angebot für diese Altersgruppe erreicht. Dagegen ist die Betreuungssituation für Kinder im Schulalter überdurchschnittlich günstig. Unter präventiven pädagogischen Aspekten wäre eine Umkehr dieser Relation wünschenswert.

Die für das Neubaugebiet „Rosenquartier“ am Lützeler Bahnhof geplante Kita ist in den hier ausgewiesenen Kapazitäten noch nicht berücksichtigt.

Abbildung 13 – PBZ 56072

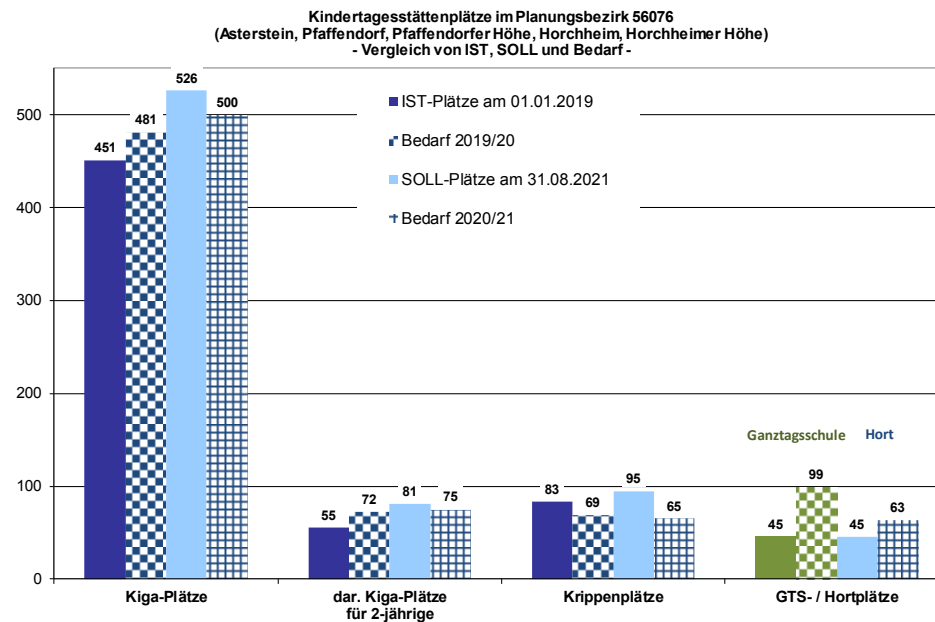


Nach derzeitigem Stand sind die vorhandenen und bereits beschlossenen Platzkapazitäten in nahezu allen Betreuungssegmenten ausreichend. Im Zuge der Umsetzung von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen (insbesondere im Stadtteil Metternich) kann ggf. örtlich noch auf veränderte Bedarfslagen reagiert werden.

Im Stadtteil Güls zeichnet sich allerdings ein Engpass ab, da dort faktisch weniger u3-Kinder betreut werden können als es in den Kapazitäten der Kitas ausgewiesen ist. Auch ist die weitere Besiedlung des Neubaugebiets genau zu beobachten.

Zur Verbesserung der Schulkinderbetreuung wird sicher zum einen die beantragte Einrichtung der Ganztagschule an der GS Rübenach beitragen. Ferner dürften auch die Grundschulen in Metternich sich in naher Zukunft noch intensiver als bislang mit den Nachfragen nach Ganztagsbetreuung befassen, so dass etwas Druck von der Notwendigkeit einer kommunal finanzierten Hortbetreuung genommen werden könnte.

Abbildung 14 – PBZ 56076

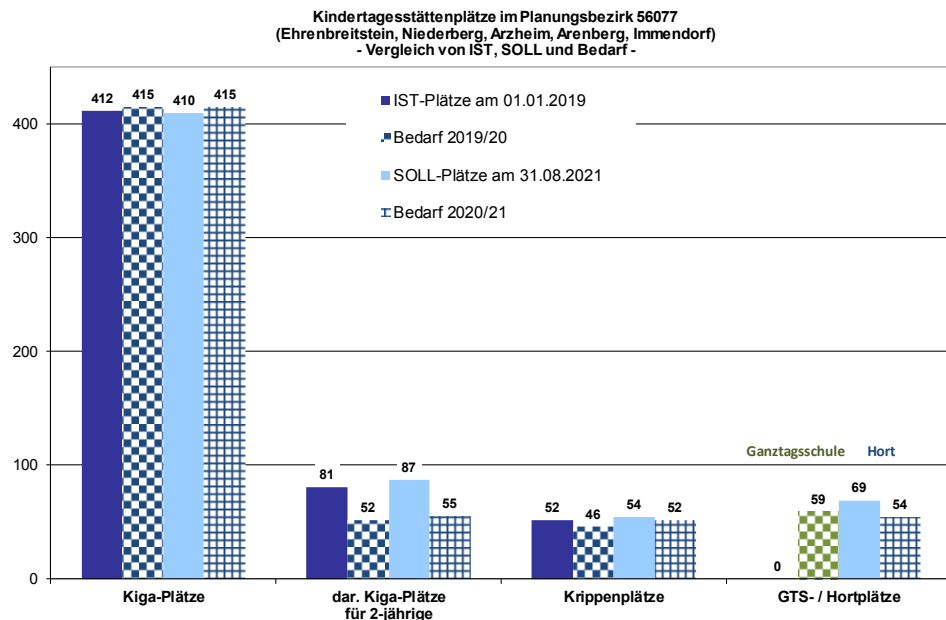


Die Kinderzahlen sind im südlichen Bereich der rechten Rheinseite und vor allem im Stadtteil Pfaffendorfer Höhe rasant gestiegen, was vor allem durch den Zuzug von asylsuchenden Familien in öffentlichen Wohnraum bedingt war. Nun ist dieser Prozess zunächst zum Stillstand gekommen; dennoch scheinen die Bedarfszahlen kleinräumig weiter anzusteigen.

Mit den geplanten und zum Teil schon realisierten Baumaßnahmen kann auf diese Entwicklung adäquat reagiert werden, auch wenn einzelne Projekte sich nun doch noch länger hinziehen als zunächst erwartet. Insbesondere im u3-Bereich ist dann ein komfortables Betreuungsangebot zu erwarten.

Nunmehr zeichnet sich auch ab, dass sich die Grundschule Pfaffendorfer Höhe in absehbarer Zeit zur Ganztagschule entwickeln dürfte. Damit wäre dann ein bislang erhebliches Manko für die Tagesbetreuung von Grundschulkindern zumindest an einem rechtsrheinischen Standort behoben.

Abbildung 15 – PBZ 56077



Als noch immer bedarfsdeckend stellt sich die Kita-Betreuungssituation im nördlichen Teil der rechten Rheinseite dar. Die Konversion der Fritsch-Kaserne im Stadtteil Niederberg wird zwar weitere beträchtliche Bedarfe generieren, die aber im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung und einer dort integrierten familienbezogenen Infrastruktur aufgefangen werden können.

Eine wohnortnahe Anpassung des Angebots an die Bedarfe der Elternschaft, z.B. hinsichtlich der Vergabe von Ganztagsplätzen, bleibt dabei selbstverständlich – wie ja auch in allen anderen Planungsbezirken – weiterhin in der Verantwortung der Kita-Träger und -Leitungen.

Als gravierendes Defizit dürfte allenfalls die fehlende Versorgung mit einer Ganztagsbetreuung an Grundschulen empfunden werden. Diese ist hier mit dem ausgewiesenen Wert „0“ so gering wie sonst nirgendwo in der Stadt Koblenz.

5. Maßnahmen zur Bedarfsdeckung

5.1. Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem 1. Lebensjahr kann in Koblenz im laufenden und im folgenden Betreuungsjahr grundsätzlich erfüllt werden.

Im Hinblick auf eine wohnortnahe Versorgung bestehen in den Planungsbezirken 56068 und 56070 noch Bedarfe, das Angebot im Regelbereich um Größenordnungen von 25 bzw. 50 Plätzen nachzubessern.

Im Planungsbezirk 56070 ist zudem weiter auf eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen für unter 3-jährige Kinder hinzuarbeiten.

5.1.1. Bedarfsgerechtes Angebot bei der Ganztags- und Über-Mittag-Betreuung

Bei der Umsetzung der Rechtsansprüche legen Eltern auch Wert auf eine qualitativ hochwertige und zeitlich ausreichende Betreuung. Daher kommt der Über-Mittag-Betreuung eine zunehmende Bedeutung zu. Der klassische Teilzeitplatz mit Betreuungsangeboten am Vormittag und nach einer Mittagspause an wenigen Stunden des Nachmittags ist im Regelfall nicht mehr gefragt.

Eine Befragung von Eltern mit Kindern im Alter zwischen 4 und 11 Jahren hat im Jahr 2017 in Koblenz u.a. das Ergebnis erbracht, dass etwa 75% von ihnen eine Ganztagsbetreuung für ihr Kind im Kindergarten wünschen. Derzeit sind in den Kindergärten nur rund 50% als Ganztagsplätze im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis ausgewiesen. Einschließlich der verlängerten Vormittagsbetreuung (VVA-Plätze) bieten derzeit nahezu und zukünftig etwas mehr als 60% der Kita-Plätze für Vorschulkinder ein Über-Mittag-Angebot.

Auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses und zur Vorbereitung der zu erwartenden Vorgaben eines neuen Kita-Gesetzes auf Landesebene hat die Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung eine Unter-AG gebildet, die

sich mit den Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kitas und der Über-Mittag-Versorgung der Kinder befassen wird.

Die permanente Erweiterung des Ganztagsplatzangebots, die bereits Ergebnis vorheriger Planungsprozesse ist, stellt eine Reaktion auf Nachfragen aus der Elternschaft dar. Dabei sind indessen auch Kriterien für die Vergabe von Ganztagsplätzen zu beachten, da der Rechtsanspruch sich gemäß Bundesrecht lediglich auf einen Teilzeitplatz erstreckt.

5.1.2. Reduzierung von Kindergartenplätzen

Eine Reduzierung von Kindergarten-Plätzen wird derzeit in keinem Planungsbezirk für angezeigt gehalten.

5.2. Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren in Kinderkrippen und in Kindertagespflege

5.2.1. Anpassung von Kinderkrippenplätzen

Hinsichtlich der Zahl der Krippenplätze besteht im Planungsbezirk 56070 noch immer ein Defizit von etwa 35 Plätzen.

Trotz langjähriger Bemühungen um die Verbesserung der frühen Kita-Betreuung in dem mit sozialen Problemen am höchsten belasteten Planungsraum 56070 ist die Situation hier leider immer noch nicht dem Bedarf entsprechend. Dabei ginge es gerade hier darum, über das Angebot an Kindertagesbetreuung auch einen Zugang zu jungen Eltern zu schaffen, um frühzeitig Unterstützung in der Versorgung und Erziehung von Kindern bieten zu können.

Als positive Entwicklung ist die Öffnung von drei Kitas in den Stadtteilen Lützel und Neuendorf für das Programm Kita!Plus zu erwähnen. Hierüber gelingt es auch Eltern, deren Kinder die Kita noch nicht besuchen, anzusprechen und ihnen die Bedeutung frühkindlicher Bildung näher zu bringen.

5.2.2. Erweiterung des Angebots an Kindertagespflege

Die neuerdings wieder steigenden Zahlen zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege für unter 3-jährige Kinder zeigen, dass dieses Angebot für viele Eltern eine Alternative oder ergänzende Betreuungsform ist. Es stellt eine wichtige und vielfach auch notwendige Ergänzung zur Kita-Betreuung dar, denn hierüber können auch Randzeiten und Betreuungen am Wochenende fachlich vertretbar organisiert werden.

Die gelegentlich rückläufigen Betreuungszahlen (3.1.2) sind daher nicht in erster Linie auf eine sinkende Nachfrage, sondern hauptsächlich auf ein geringeres Angebot von Tagespflegepersonen zurückzuführen. Daher ist eine Aufwertung dieser Tätigkeiten unbedingt anzustreben. Dies kann etwa durch Festanstellungsmodelle erfolgen.

Darüber hinaus soll die Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Tagespflegepersonen auch zukünftig fortgesetzt werden.

5.3. Betreuung von Schulkindern

5.3.1. Anpassung des Angebots an Hortplätzen

Aufgrund der anwachsenden Jahrgangsgrößen bei Schulkindern steigen auch die Bedarfswerte für die Tagesbetreuung von Schulkindern an; aufgrund der relativ niedrigen Bedarfskennwerte allerdings in moderatem Umfang.

Der inzwischen doch erhebliche Ausbau bei den Ganztagschulen führt allerdings vielerorts bereits zu einem – im Vergleich zum Kinderhort für die Familien finanziell deutlich günstigeren – Ganztagsbetreuungsangebot. Auch die Ergebnisse der Elternbefragung zur Ganztags- und Ferienbetreuung im Jahr 2017 haben u.a. deren Präferenz für eine verlässliche Ganztagsbetreuung an den Schulen gegenüber einer gesonderten institutionellen Betreuung an Kindertagesstätten verdeutlicht.

Somit lässt sich ein ausgewiesener Fehlbedarf für das Hortangebot nur im Planungsbezirk 56076 mit ca. 20 Plätzen feststellen. Da die Kinder- und Jugendhilfe in dieser Hinsicht subsidiär gegenüber schulischen Betreuungsangeboten einzuordnen ist und die schulische Ganztags-

betreuung sich weiter in der Ausbauplanung befindet bzw. eine konkrete Nachfrage nach Hortbetreuung mancherorts nicht mehr besteht, sollte bis zur Entscheidung über einen Ganztagsschul-Standort auf der rechten Rheinseite (s.a. S. 32) von einer Maßnahme zur Schaffung von Hortplätzen noch abgesehen werden.

5.3.2. Angebot an Kindertagespflege für Schulkinder

Ausweislich der Statistik werden jährlich ca. 40 Kinder im Schulalter zumindest temporär durch Kindertagespflege-Personen betreut.

Auch in dieser Altersgruppe zeigt sich demzufolge ein Bedarf an Betreuung in Randzeiten und an Wochenenden, der letztlich nur über die Kinder- und Jugendhilfe gedeckt werden kann.

5.3.3. Betreuung von Kindern mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen

Die Bedarfsermittlung und Umsetzung von integrativen Plätzen bzw. Gruppen war bereits ein Schwerpunkt in früheren Bedarfsplanungsphasen.

Neuerdings zeichnen sich verstärkt Nachfragen von Eltern nach Betreuung ihrer Kinder mit Behinderungen in integrativen und Fördereinrichtungen ab, da eine Begleitung ihrer Kinder an Regeleinrichtungen mit zusätzlichen Integrationshilfen oftmals nicht als ausreichend erlebt werden.

Diesen Anliegen sollte mit einem strukturell aufgebesserten Angebot, sowohl was die Zahl der Kita-Plätze für Kinder mit Behinderungen anbelangt, als auch die Qualität der Integrationshilfen an Regeleinrichtungen betreffend, entsprochen werden.

Auf Initiative des Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz sollte bei allen Kitas dargestellt werden, in welcher Weise sie auf die Aufnahme von Kindern mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen vorbereitet sind. Eine diesbezüglich erstellte Checkliste kann in den Kitas zur Selbstevaluation eingesetzt werden. Eine weitere Verarbeitung der Informationen ist damit nicht verbunden.

5.4. Betreuung von Kindern aus Migrantenfamilien

Die Zunahme von Personen in Koblenz, die aus Bürgerkriegsgebieten oder aufgrund politischer oder ethnisch-religiöser Verfolgung und Diskriminierung aus dem Ausland zugewandert sind, hat in den vergangenen Jahren auch das Jugendamt sowie die freien Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe in vielen Bereichen besonders stark beschäftigt.

Die Tagesbetreuung von Kindern aus diesen Familien in Kindertagesstätten oder anderen Betreuungsformen ist hierbei ein nicht unerheblicher Gesichtspunkt. Schließlich ermöglicht die Kindertagesbetreuung nicht nur eine frühestmögliche Einbeziehung der Kinder in den hiesigen Kulturkreis und eine gezielte Unterstützung beim Erwerb der deutschen Sprache; sie eröffnet auch den niedrigschwelligen Zugang zu den Eltern der Kinder und damit die Gelegenheit, dass sich staatliche und wohlfahrtsstaatliche Stellen um deren Wohlergehen kümmern.

Daher war und ist es auch erklärter politischer Wille in Koblenz, die Kinder aus zugewanderten Familien, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status, wo immer möglich auch in den Kindertagesstätten aufzunehmen und zu unterstützen.

Die AG Kindertagesbetreuung hat sich zu diesem Zweck in ihrer *Unter-AG Interkulturelle Arbeit* auch mit den bedarfsplanerischen Fragen befasst, die in diesem Zusammenhang aufgetreten sind. Im Ergebnis konnten an 7 Standorten in Koblenz 35 sog. „Ausbauplätze“ für Kinder aus zugewanderten Familien aufgenommen werden. Diese waren in den Betriebserlaubnissen der Kitas allerdings mit Befristungen versehen, die zunächst am 31.08.2018 endeten. Nach einem Hinweis des Landes konnten diese temporären Angebote nochmals verlängert werden.

Zur Förderung und Verstetigung der interkulturellen Arbeit in den Koblenzer Kindertagesstätten war zudem ein Ausbau des Kontingents an Fachkräften für interkulturelle Arbeit angezeigt. Da der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund weiter ansteigt (s. 3.3), wurde das vom Jugendhilfeausschuss zuletzt im Jahr 2008 beschlossene Kontingent von 15 Vollzeitstellen für diese Aufgaben inzwischen auf 20 Vollzeit-Äquivalente aufgestockt.

Für die Zukunft wird es darauf ankommen, diese zusätzliche Betreuungsqualität in den Kitas mit besonderen Herausforderungen über das landesweit ausgereichte „Sozialraumbudget“ zu sichern.

Anhang

Tabelle A-3.3-8. Trägerstruktur der Koblenzer Kindertagesstätten

Stand: 31.12.2018 Träger	Anzahl der Kitas	Krippen- Plätze	Teilzeit- Kindergarte	Kindergarten-Plätze		Kiga gesamt	darunter für 2- u3- Jährige	Hort- Plätze	Kita-Plätze gesamt	darunter für behinderte Kinder
				darunter VVA	Ganztags- Kindergarte					
Caritasverband Koblenz	4	37	48	-	108	156	22	162	355	10
Evangelische Kirche	11	90	253	96	328	581	53	70	741	-
Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe ¹⁾	10	105	112	52	95	207	44	40	352	21
Katholische Kita gGmbH	31	82	1.232	150	985	2.217	302	124	2.423	-
Körperschaften und Sonstige Träger ²⁾	5	133	-	-	160	160	24	-	293	-
Stadt Koblenz	4	38	227	54	167	394	65	43	475	5
GESAMT	65	485	1.872	352	1.843	3.715	510	439	4.639	36

Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- JUGENDAMT -

Postanschrift:
Postfach 201551
56015 Koblenz

jugendamt@stadt.koblenz.de

Dienstsitz:
Verwaltungs-Hochhaus am *Schängel-Center*
Rathauspassage 2, Koblenz-Altstadt
Bushaltstelle für alle Linien: Zentralplatz/*Forum Confluentes*

Besuchszeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich: 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwochs nur nach gesonderter Vereinbarung

Aktuelle Informationen zur Kindertagesbetreuung in Koblenz finden Sie auch auf den Internetseiten der Stadt Koblenz unter:
<https://www.koblenz.de/leben-in-koblenz/familie/kindertagesbetreuung/>

Ihre AnsprechpartnerInnen im Jugendamt: Telefon-Vorwahl: 0261/129-

Name	Zuständigkeit	Zimmer-Nr.	Durchwahl-Nr.:
Peer Pabst	Leitung des Jugendamts	912	☎-2304
Christian Felkl	Sachbereichsleitung Kindertagesbetreuung	914	☎-2376
Sandra Görg	Betriebsträgerschaft städt. Kitas, Investitions- förderung freie Träger	909	☎-2324
Rita Zeitzem	Abrechnungen Kindertagesstätten freier Träger	910	☎-2321
Cornelia Noll	Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrags und Übernahme von Elternbeiträgen	915	☎-2314
Christiane Take			☎-2374
Walter Tischer		908	☎-2328
Andrea Rörig	Vermittlungsstelle		☎-2302
Denise Risch	Kindertagesbetreuung	916	☎-2306
Susanne Wihard			☎-2307
Beate Gniffke	Fachberatung Kommunale Kindertagesstätten	903	☎-2329
Lothar Mohr	Kita-Bedarfsplanung	902	☎-2325

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung (AG TaB)

Name	Vorname	Funktion
Pabst	Peer	Leitung des Jugendamts (Vorsitz)
Mohr	Lothar	Stabsstelle Jugendhilfeplanung (Federführung)
Felkl	Christian	Leitung des Sachbereichs Kita
Gniffke	Beate	Fachberatung Kommunale Kitas
Hinterwälder	Michaela	Fachberatung Katholische Kitas
Freund	Marina	Fachberatung Evangelische Kitas
Wieland	Beate	Fachkraft aus Einrichtungen (katholische)
Wagner	Sr. Sabine	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. katholische)
Deutsch	Marion	Fachkraft aus Einrichtungen (evangelische)
Buchberger	Beate	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. evangelische)
Debusmann	Gudrun	Fachkraft aus Einrichtungen (nicht-konfessionelle)
Schmidt	Franca	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. nicht-konfessionelle)
Knopp	Günther	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (katholische Träger)
Hilchenbach	Claudia	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (stv. katholische Träger)
Mühlenkamp	Ramona	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (stv. katholische Träger)
Reiff	Martin	Leitung Evangelischer Gemeindeverband (evangelische Träger)
Schmidt-Brüning	Jacqueline	Kinderbetreuung Bunte Kleckse e.V. (nicht-konfessionelle Träger)
Bastian	Beate	Studierendenwerk Koblenz (stv. nicht-konfessionelle Träger)
Ternes	Katrin	Stadtelternausschuss
Dobbert	Sina	Stadtelternausschuss

Impressum

Kita-Bedarfsplanung

Zeitraum 2019-2021

Koblenz, im März 2019

Auflage: 150 Exemplare.

Redaktion: Lothar Mohr

Titelfoto:

Copyright und Bezugsadresse:

Stadtverwaltung Koblenz
 Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
 Stabsstelle Planung & Programme
 Postfach 2011551
 56015 Koblenz

Tel. +49(0)261-129-2286

Fax +49(0)261-129-2300

Mail stabsstelle50@stadt.koblenz.de

Vervielfältigungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet!

